



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Wiesbaden, den 30. August 1952

Nr. 35

INHALT:

	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:	
Exequatur an den Kgl. Griechischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Eustache Calamidas	649
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	649
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 7. bis 19. August 1952	649
Der Hessische Minister des Innern:	
Deutscher Soldatenfriedhof in Ijsselstein	650
Bekleidung und Ausrüstung für die uniformierten staatlichen und kommunalen Polizeibeamten	650
Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung von Wiedereinreisichtvermerken	651
Auskünfte der Gemeinden aus statistischen Erhebungsunterlagen	654
Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Bad König im Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt	654
Runderlaß Nr. 1/52 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 betr.: Erforderlichkeit von Baufluchtlinien für die Bebaubarkeit eines Grundstückes	654
DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Ge-	

Seite

rüstorndung — DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) — Leitergerüste	656
Bekleidungswirtschaft für die uniformierten staatlichen Polizeibeamten	656
Der Hessische Minister der Finanzen:	
Zulassung von Helfern in Steuersachen	657
Neueinteilung der Liegenschaftsstellen der Finanzämter	657
Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
Bau einer 20 kV-Doppelleitung Marburg — Kirchhain	657
Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (RGBl. I S. 683)	657
Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisschein-Verordnung	658
Regierungspräsidenten:	
Kassel:	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	658
Personelle Veränderungen	658
Verlust von Flüchtlingsausweisen	659

Seite

Personelle Veränderungen (Gendarmerie)	659
Personelle Veränderungen (Schuldiens)	660
Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Schüchtern	661
Wiesbaden:	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	661
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	661
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	661
Bestellung zum Bezirksbranddirektor	661
Baulandumlegung in der Gemarkung Oberbrechen	661
Personelle Veränderungen (Schuldiens)	662
Personelle Veränderungen (Stand 6. 8. 1952)	663
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Maintaunus, Obertaunus, Untertaunus und Usingen im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreise Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt	663
Verlust von Flüchtlingsausweisen	663
Buchbesprechungen	664
Stellenausschreibungen	664
Öffentlicher Anzeiger	665

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

849

Exequatur an den Kgl. Griechischen Konsul in Frankfurt/M., Herrn Eustache Calamidas.

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich-Griechischen Konsul in Frankfurt/M. ernannten Herrn Eustache Calamidas das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, den 13. 8. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 06/01

850

Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.

1. Herr Willibald Hoffmann, Transportunternehmer in Frankfurt/M., hat unter Einsatz des eigenen Lebens anlässlich eines Flugzeugunglückes bei Frankfurt/M., am 22. März 1952 zwei Menschen das Leben gerettet. Für die beispielgebende Tat spreche ich ihm im Namen der Hessischen Landesregierung Dank und Anerkennung aus.

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Gregor Heinicke, Oberbrenner, Urberach-Siedlung; Herrn Erich Lenz, Kraftfahrer in Frankfurt/M.; Herrn Gustav Albert, Beifahrer, in Frankfurt/M.; Herrn Hans Gutermuth, Kraftfahrer in Frankfurt/M.; Herrn Wilhelm Kilian, Baggerführer in Sprendlingen; Herrn Horst Kischnick, Kraftfahrer in Frankfurt/M., für die durchgeführte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr anlässlich eines Flugzeugunglückes bei Frankfurt/Main am 22. März 1952 Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 20. 8. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident

851

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 7. bis 19. August 1952.

Beiträge zur Statistik Hessens Sonderreihe: Wohnungszählung 1950, DM Heft 3: Die Mietverhältnisse und Wohnungsmieten der Haupt- und Untermieter in Hessen — kreisweise 2,50

Zeitschrift

Staat und Wirtschaft in Hessen, 7. Jahrgang, 4. Heft, 1. August 1952 1,50

Inhaltsangabe

1. Die Erwerbstätigkeit der hessischen Bevölkerung.
2. Die Selbständigen Berufslosen in Hessen.
3. Die Gebiete protestantischer und katholischer Konfession heute und vor 150 Jahren.
4. Ehe, Geburt und Tod in Hessen.
5. Erste Schätzung der Ernte 1952 in Hessen.
6. Die Umsätze der gewerblichen Unternehmungen im Kalenderjahr 1949.
7. Fuhrpark und Verkehrsleistung der gewerblichen Straßenverkehrsbetriebe in Hessen.
8. Altbau-, Neubau- und Nachkriegsmieten.
9. Die Untermietverhältnisse in Hessen.
10. Kreditkäufe der Arbeitnehmer.
11. Wirtschaftszahlen Hessens.

Halbjahresbezugspreis zuzügl. Porto 4,50

Zu beziehen durch den Bollwerk-Verlag, Offenbach/Main. Erscheint zweimonatlich.

Mitteilungen

Die Preisindexziffer für die Lebenshaltung von Arbeitnehmerfamilien in Hessen im Juli 1952 (Best.-Nr. AII b/1/52/7) 0,25

Erzeuger- und Großhandelspreise am 21. Juli 1952 (Best.-Nr. AII b/3b/52/14) 0,75

Der Aufwand an einmaligen Unterstützungen in der offenen Fürsorge in Hessen im Rj. 1951 (Best.-Nr. AII d/5/52/6) — kreisweise 0,75

Die offene Fürsorge im Juni 1952 (Best.-Nr. AII d/5/52/7) — kreisweise 0,25

Die soziale Krankenversicherung in Hessen im 1. Halbjahr 1952 (Best.-Nr. AII d/11/52/1) 0,25

Landes- und Bundessteuereinnahmen in Hessen im Juli 1952 (Best.-Nr. B I d/51/52/7) 0,25

Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte.

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorl. Ergebnis über den Anbau der wichtigsten Fruchtarten nach der Bodenbenutzungserhebung 1952 — kreisweise. DM
- II. Witterungsverlauf und Wachstumsstand der Feldfrüchte im Juni 1952.
- III. Erste Vorschätzung der Getreide- und Frühkartoffelernte Ende Juni 1952.
- IV. Erste Vorschätzung der Ölfruchternte Ende Juni 1952.
- V. Erste Vorschätzung der Rauhfrüchtereinte Ende Juni 1952.
- VI. Schätzung der Winterzwischenfrüchtereinte.
- VII. Tabellen. (Best.-Nr. BII c/1/52/4) 0,75

Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung.

Inhaltsverzeichnis

- I. Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in Hessen vom 3. Juni 1952 (endg. Ergebnis der Viehzwischenzählung).
- II. Die Schlachtungen in Hessen im Juni 1952.

- III. Die durchschnittlichen Schlachtgewichte und der Fleischanfall in Hessen im Juni 1952.
- IV. Die Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juni 1952.
- V. Tabellen. (Best.-Nr. BII e/52/6) — kreisweise Industrierichterstattung in Hessen, Juni 1952 (Best.-Nr. BIII d/1/52/6) . . . 0,75

- Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Juni 1952 (Best.-Nr. BIII h/1/52/6) . . . 0,75
 - Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1952 (Best.-Nr. BIII h/8/52/3) . . . 0,50
 - Die hessische Ausfuhr im Juni 1952 (Best.-Nr. BIII i/1/52/6) . . . 0,75
- Wiesbaden, den 19. 8. 1952
Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

852

Deutscher Soldatenfriedhof in Ißselstein.

Das niederländische Außenministerium hat nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes mitgeteilt, daß der deutsche Soldatenfriedhof in Ißselstein ab 27. Juni 1952, wochentags von 9—16 Uhr und sonn- und feiertags von 10—16 Uhr für Besucher geöffnet ist.

Wiesbaden, den 14. 8. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II e— 50 i 02— 5225/52

853

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen

Bekleidung und Ausrüstung für die uniformierten staatlichen und kommunalen Polizeibeamten.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) setze ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen das Soll der freien Dienstbekleidung (Erstausrüstung) und die Tragezeiten sowie das Soll an Sonderbekleidung, Ausrüstung und Sportbekleidung für die uniformierten staatlichen und kommunalen Polizeibeamten, unter Aufhebung aller bisher auf diesem Gebiet ergangenen Erlasse wie folgt fest:

A. Bekleidung.

I. Einzeldienstpolizei

- 1. Landesgendarmerie und Schutzpolizei

Bekleidungssoll zugleich Erstausrüstung	Tragezeit je Stück oder Paar
--	------------------------------------

 - 2 Schirmmützen oder 1 Schirmmütze und 1 Bergmütze 24 Monate
 - 2 Tuchröcke 18 "
 - 3 Tuchhosen (einschl. Stiefelhosen) 15 "
 - 1 Tuchmantel 48 "
 - 1 Wettermantel 48 "
 - 1 Paar Schnürschuhe (oder Halbschuhe) 36 "
 - 1 Paar Schaffstiefel 36 "
 - 1 Paar Wollhandschuhe (oder Wildlederhandschuhe) 12 "
 - 3 Oberhemden 12 "
 - 2 Sommerblusen oder 1 Sommerrock (nach Wahl) 24 "
 - 1 Wollpullover 48 "
 - 2 Selbstbinder 9 "
 - 1 Wollschal 48 "

- 2. Wasserschutzpolizei

Bekleidungssoll zugleich Erstausrüstung	Tragezeit je Stück oder Paar
--	------------------------------------

 - 2 Schirmmützen 24 "
 - 2 Tuchröcke 18 "
 - 3 Tuchhosen 12 "
 - 1 Tuchmantel 48 "
 - 1 Wettermantel 48 "
 - 2 Paar Schnürschuhe oder Halbschuhe 24 "
 - 1 Paar Wollhandschuhe 12 "
 - 3 Oberhemden 12 "

- 2 Sommerblusen 24 "
- 1 Wollpullover 36 "
- 2 Selbstbinder 9 "
- 1 Wollschal 48 "

II. Bereitschaftspolizei

1. Beamte der Besoldungsgruppen A 3 c bis A 5 b

- | | | |
|--|------------------------------------|--|
| Bekleidungssoll
zugleich Erstausrüstung | Tragezeit
je Stück
oder Paar | |
|--|------------------------------------|--|
- 2 Schirmmützen mit Abzeichen 18 Monate
 - 2 Bergmützen mit Abzeichen 18 "
 - 2 Tuchröcke mit Abzeichen 15 "
 - 3 Hosen (lange oder Stiefelhosen) 12 "
 - 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 "
 - 1 Wettermantel 36 "
 - 1 Paar Schaffstiefel 24 "
 - 1 Paar Schnürschuhe 24 "
 - 1 Paar Halbschuhe 24 "
 - 1 Paar Ledergamaschen 48 "
 - 1 Arbeitsanzug (Drilllich- oder Schilfleinen) 24 "
 - 1 Wollpullover 27 "
 - 1 Paar Wollhandschuhe 12 "
 - 2 Selbstbinder 9 "
 - 3 Oberhemden 12 "
 - 1 Wollschal 48 "
 - 3 Unterhemden 10 "
 - 3 Unterhosen 8 "
 - 4 Paar Socken 6 "
 - 1 Nachthemd 18 "

2. Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2 bis A 1 a

- | | | |
|--|------------------------------------|--|
| Bekleidungssoll
zugleich Erstausrüstung | Tragezeit
je Stück
oder Paar | |
|--|------------------------------------|--|
- 4 Mützen mit Abzeichen (Schirm- und Bergmützen) 24 Monate
 - 2 Tuchröcke mit Abzeichen 18 "
 - 3 Hosen (lange oder Stiefelhosen) 15 "
 - 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 48 "
 - 1 Wettermantel 48 "
 - 1 Paar Schaffstiefel 36 "
 - 1 Paar Schnürschuhe 36 "
 - 1 Paar Halbschuhe 36 "
 - 1 Paar Ledergamaschen 48 "
 - 1 Sommerrock 48 "
 - 1 Wollpullover 36 "
 - 1 Paar Wollhandschuhe (oder Wildlederhandschuhe) 12 "
 - 2 Selbstbinder 9 "
 - 3 Oberhemden 12 "
 - 1 Wollschal 48 "

B. Sonderbekleidung

I. Einzeldienstpolizei

1. Verkehrspolizei (Schutzpolizei)

- | | | |
|------------------|------------------------------------|--|
| Ausstattungssoll | Tragezeit
je Stück
oder Paar | |
|------------------|------------------------------------|--|
- 2 weiße Dienstmützen 24 Monate
 - 2 weiße Sommerröcke 24 "
 - 1 weißer Wettermantel 48 "
 - 2 Paar weiße Wollhandschuhe 18 "
 - 2 Paar weiße Baumwollhandschuhe 12 "
 - Postentiefel aus Filz nach Bedarf.
 - Für die ständig im Verkehrspolizeidienst beschäftigten Beamten sind eine weiße Dienstmütze,

ein weißer Sommerrock an Stelle von zwei Sommerblusen und ein Paar weiße Wollhandschuhe unter Anrechnung auf das Soll der allgemeinen Dienstbekleidung zu beschaffen.

2. Motorisierte Verkehrsbereitschaften (Gendarmerie und Schutzpolizei)

- | | | |
|------------------|------------------------------------|--|
| Ausstattungssoll | Tragezeit
je Stück
oder Paar | |
|------------------|------------------------------------|--|
- 2 weiße Dienstmützen 24 Monate
 - Übermantel nach Bedarf
 - Für die ständig den Verkehrsbereitschaften angehörenden Beamten ist eine weiße Dienstmütze unter Anrechnung auf das Soll der allgemeinen Dienstbekleidung zu beschaffen.

3. Kraftfahrer

- | | | |
|------------------|--|--|
| Ausstattungssoll | | |
|------------------|--|--|
- 2 Arbeitsjacken
 - 2 Arbeitshosen
 - 1 Paar Lederhandschuhe
 - Gummistiefel zum Waschen der Fahrzeuge nach Bedarf.

4. Kraftfahrer

- | | | |
|------------------|--|--|
| Ausstattungssoll | | |
|------------------|--|--|
- 1 Kradmantel,
 - 1 gefütterte Weste,
 - 1 Überhose,
 - 1 Paar Kniestrümpfe,
 - 1 Paar Kradhandschuhe,
 - 2 Arbeitsjacken,
 - 2 Arbeitshosen,
 - 1 Schutzbrille,
 - 1 Leibbinde,
 - 1 Lederkappe nach Bedarf,
 - Gummistiefel zum Waschen der Fahrzeuge nach Bedarf.

5. Berittene Polizei

- | | | |
|------------------|------------------------------------|--|
| Ausstattungssoll | Tragezeit
je Stück
oder Paar | |
|------------------|------------------------------------|--|
- 2 Reithosen 18 Monate
 - 2 Paar Reitstiefel 30 "
 - 2 Paar Reithandschuhe aus Leder 12 "
 - 1 Arbeitsjacke
 - 1 Arbeitshose
 - 1 Paar Stallschuhe mit Holzsohlen
 - 2 Schlaufen oder Anschnallsporen.

Für die Beamten der berittenen Polizei sind ein Paar Reitstiefel, zwei Reithosen und ein Paar Reithandschuhe unter Anrechnung auf das Soll der allgemeinen Dienstbekleidung zu beschaffen. Die Reitbesätze aus Leder sind ohne eine solche Anrechnung zu beschaffen.

6. Wasserschutzpolizei

- a) Allgemein
- | | | |
|------------------|--|--|
| Ausstattungssoll | | |
|------------------|--|--|
- 1 Arbeitsjacke nach Bedarf,
 - 1 Arbeitshose nach Bedarf,
 - 1 Paar Bordschuhe,
 - Gummistiefel für den Bootsreinigungsdienst nach Bedarf.

b) Bootsbesatzungen

Ausstattungssoll

- 1 ÖlmanTEL
- 1 Sidwester
- 1 Lederjacke
- 1 Lederhose

für Bootsmaschinisten

- 1 Paar Fausthandschuhe aus Leder, gefüttert
- 1 Pelzmantel nach Bedarf
- 1 Paar Filzüberziehschuhe nach Bedarf
- Seegummistiefel nach Bedarf.

II. Bereitschaftspolizei

1. Kraftfahrer

Ausstattungssoll

- 1 Lederkappe, pelzgefüttert
- 1 Kradmantel
- 1 Überhose
- 1 Paar Kniestrümpfe
- 1 Paar Kradhandschuhe
- 1 Schutzbrille
- 1 Arbeitsjacke
- 1 Arbeitshose
- 1 Leibbinde
- Gummistiefel nach Bedarf.

2. Kraftfahrer

Ausstattungssoll

- 1 Schutzbrille
- 1 Paar Lederhandschuhe
- 1 Arbeitsjacke
- 1 Arbeitshose
- Gummistiefel nach Bedarf.

3. Technisches Personal

Ausstattungssoll

- 1 Arbeitsjacke
- 1 Arbeitshose.

4. Wachpersonal

Überziehfilzstiefel nach Bedarf.

C. Ausrüstungsstücke:

I. Einzeldienstpolizei

1. Landesgendarmerie und Schutzpolizei

Ausstattungssoll

- 1 Leibriemen mit Schulterriemen
- 1 Leibriemen mit Schulterriemen (weiß) nach Bedarf.
- 1 Magazintasche
- 1 Signalpfeife mit Schnur oder Kette
- 1 Handfessel
- 1 Brotbeutel mit Band
- 1 Feldflasche und Trinkbecher
- 1 Kochgeschirr aus Aluminium
- 3 Kochgeschirriemen
- 1 EBbesteck (dreiteilig)
- 1 Rucksack
- 1 Schließkette mit Schloß
- Meldekartentasche mit Tragriemen

nach Bedarf

2. Wasserschutzpolizei

Ausstattungssoll

- 1 Unterschnall-Tragevorrichtung für Pistolen
- 1 Signalpfeife
- 1 Handfessel
- 1 Tragevorrichtung für Gummiknäuel
- 1 Schließkette mit Schloß nach Bedarf.

II. Bereitschaftspolizei

Ausstattungssoll

- 1 Leibriemen mit eingenähter Schnalle
- 1 Patronentasche, dreiteilig für 45 Schuß
- 1 Meldekartentasche mit Tragriemen
- 1 Brotbeutel mit Band
- 1 Feldflasche und Trinkbecher
- 1 Kochgeschirr aus Aluminium
- 2 Kochgeschirriemen
- 1 EBbesteck (dreiteilig)
- 1 Fettbüchse aus Bakelit
- 1 Rucksack
- 1 Signalpfeife.
- 1 Schließkette.

D. Sportbekleidung

I. Einzeldienstpolizei

Ausstattungssoll

- 1 Trainingsanzug
- 1 Übungshemd
- 1 Laufhose
- 1 Badehose
- 1 Paar Übungsschuhe.

Sportbekleidung ist nur für solche Beamte, die an dienstlich angeordneten Leibesübungen teilnehmen, zu beschaffen.

II. Bereitschaftspolizei

Ausstattungssoll

- 1 Paar Laufschuhe
- 1 Trainingsanzug
- 1 Sportheemd
- 1 Sporthose
- 1 Badehose.

Die uniformierten staatlichen und kommunalen Polizeibeamten können ihrer Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aufrecht zu erhalten, nur gerecht werden, wenn sie mit dem in diesem Erlaß festgesetzten Soll an Dienstbekleidung, Sonderbekleidung, Ausrüstung und Sportbekleidung ausgestattet sind. Ich bitte daher alle nachgeordneten staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen, ihrer Bekleidungswirtschaft dieses Soll zugrunde zu legen und, soweit dies noch nicht geschehen ist, dieses Soll zu erfüllen. Die kommunalen Aufsichtsbehörden berichten mir erstmals zum 1. Oktober 1952 über den Stand der Bekleidungswirtschaft bei den Gemeinden mit eigener Polizei.

Wiesbaden, 16. 7. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — III/1a — Az.: 7 s 03 —

851

An alle Paßbehörden

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung von Wiedereinreisichtvermerken.

Das Combined Travel Board in Bad Salzflun hat in einem Schreiben an den Bundesminister des Innern vom 17. Juni 1952 — CTB/256 — ausgeführt:

„Zweifellos herrscht ein allgemeiner Mangel an Sachkenntnis hinsichtlich der Verfahrensweise oder der Arten von Fällen, in denen die Ausstellung von Wiedereinreise-Genehmigungen geboten ist, sowie auch hinsichtlich der Frage, was zu tun ist, wenn ein Besucher intern die Verlängerung seines Konsulatsvisums beantragt. Wir haben zahlreiche Reisepapiere gesehen, in denen das Konsulatsvisum durch Ausstellung einer Wiedereinreise-Genehmigung verlängert worden war, und es sind uns Fälle gemeldet worden, wo Personen, denen an der Grenze ein Ausnahmevisum erteilt worden war, hinterher, das Visum oder die Wiedereinreise-Genehmigung verweigert wurde, als sie sich bei der Dienststelle meldeten, die ihnen vom Paßkontrollbeamten an der Grenze benannt worden war. Wir haben schon Meldungen darüber erhalten, daß gewisse Dienststellen nicht einmal im Besitz ordnungsgemäßer Gummistempel sind, um die Ausfertigung vorschriftsmäßiger Reisepapiere vornehmen zu können. Die Meldungen gingen von verschiedenen Stellen bei uns ein, z. B. von Stuttgart, Frankfurt, Konstanz und Herford. Es ist daher wünschenswert, an alle Stellen neue Anweisungen ergehen zu lassen, in denen genau beschrieben ist, wie sich die einzelnen Dienststellen in bezug auf die oben erwähnten verschiedenen Fragen zu verhalten haben. Geschieht dies jedoch nicht, so kommt kein einheitliches Verfahren zur Anwendung, und es kommen

auch keine einheitlichen Papiere zur Ausgabe. Die Kontrollbeamten haben dann als Folge davon sehr große Schwierigkeiten zu überwinden, wenn sie ihre Funktionen in wirksamer Weise ausüben wollen. Zweifelloos muß auch unbedingt dafür gesorgt werden, daß jede Dienststelle im Besitz der wichtigen Stempel ist, um die ihr erteilten Anweisungen befolgen zu können.“

Da die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes noch nicht veröffentlicht sind, gehe ich nächstehend den Teil III „Sichtvermerke“ der von dem Bundesminister des Innern erlassenen „Vorläufigen revidierten Dienstanweisung für die Paßnachschau“ vom 31. März 1952 — 6262 A — 13 IV/52 — bekannt, der sich mit allen Fragen befaßt, die mit dem für die Einreise in die Bundesrepublik und die Durchreise durch die Bundesrepublik bestehenden Sichtvermerkszwang zusammenhängen. Soweit in dem Text auf Bestimmungen in anderen Abschnitten der Dienstanweisung hingewiesen ist, sind sie mit abgedruckt.

Wenn die Dienstanweisung auch nur für die Tätigkeit der Paßkontrollstellen bestimmt ist, so enthält vor allem der beigefügte Teil III doch Bestimmungen, deren Kenntnis auch für die Paßbehörden unerlässlich ist. Ich bitte deshalb, sich mit ihrem Inhalt eingehend vertraut zu machen und, soweit einzelne Vorschriften nicht ausschließlich die Paßnachschau betreffen, danach zu verfahren.

Wiesbaden, den 6. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/ — 23 d.

III. Sichtvermerke.

A. Allgemeines.

§ 39

(1) Für die Einreise in die Bundesrepublik und für die Durchreise durch die Bundesrepublik besteht zur Zeit Sichtvermerkszwang.

(2) Davon sind befreit:

- a) Deutsche, die einen deutschen Reisepaß der Bundesrepublik, einem grünen Vorläufigen Reiseausweis oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein deutsches Seefahrtbuch, einen Passierschein für Rheinschiffer oder einen Passierschein für Donauschiffer besitzen;
- b) Militärpersonen in Uniform mit militärischen Reiseausweisen (§§ 35 und 36);
- c) Inhaber von Grenzausweisen,
- d) Inhaber von französischen Reisepässen mit der Aufschrift „Sarre“ (§ 15);
- e) Inhaber von internationalen Reiseausweisen für Flüchtlinge (Abkommen vom 15. Oktober 1946), die in der Bundesrepublik ausgestellt wurden, innerhalb der Gültigkeitsdauer der Rückkehrgenehmigung (§ 25);
- f) Fluggesellschaften mit Lizenz (§ 21);
- g) Seeleute, die als Besatzungsmitglieder in Ausübung ihres Seemannsberufes fahren;
- h) Lotsen unter bestimmten Voraussetzungen;
- i) Flugreisende bei der Durchreise unter bestimmten Voraussetzungen (§ 15b);
- k) Fahrgäste auf der Fahrt durch den Nordostseekanal.

§ 40

(1) Der Sichtvermerk hat im Gegensatz zu der von den Dienststellen der Alliierten Hohen Kommission ausgestellten Reise-genehmigung nur paßrechtliche Bedeutung; er gibt lediglich die Befugnis zum Grenzübertritt. Der Sichtvermerk enthält keine Erlaubnis zum Aufenthalt in der Bundesrepublik.

(2) Die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik unterliegt der Regelung durch die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938. Danach ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich, wenn der Ausländer

- a) sich im Bundesgebiet als Arbeitnehmer betätigen oder
- b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder
- c) einen landwirtschaftlichen Betrieb führen oder
- d) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe betreiben will.

(3) Außerdem ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich, wenn sich der Ausländer länger als drei Monate oder, falls ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland aus besonderen Gründen in seinem Sichtvermerk eine kürzere Reisefrist vorgeschrieben ist, über diese Frist hinaus im Bundesgebiet aufhalten will oder aufhält. Die Fristen beginnen mit dem Tag der Einreise in das Bundesgebiet.

(4) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber seinen ständigen Wohnsitz in das Ausland verlegt.

(5) Jeder Ausländer unterliegt der Strafverfolgung gemäß der Ausländerpolizeiverordnung, der nach Aufnahme einer Tätigkeit (Abs. 2), einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten oder nach Ablauf einer kürzeren Reisefrist keine Aufenthaltserlaubnis erwirkt hat (Ausnahmen s. Abs. 6).

(6) Es bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis Ausländer:

- a) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- b) als Leiter und Mitglieder von diplomatischen Vertretungen, die bei der Bundesrepublik beglaubigt sind,
- c) die nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind,
- d) die als Leiter, Beamte oder Angestellte einer fremden konsularischen Vertretung im Bundesgebiet tätig sind,
- e) die als Familienmitglieder von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- f) die als Bedienstete von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,
- g) britische, französische und amerikanische Beamte und Angestellte der Alliierten Hohen Kommission,
- h) britisches, französisches und amerikanisches militärisches Personal,
- i) Angehörige der militärischen Kontingente der Alliierten, die an der Besetzung der Bundesrepublik Deutschland und der Westsektoren von Berlin teilnehmen (Staatsangehörige von Großbritannien, Frankreich, USA, Belgien, Dänemark, Norwegen und Luxemburg),
- k) Familienangehörige (Frauen und Kinder) und nahe Verwandte der unter g—i genannten Personen,
- l) heimatlose Ausländer, die unter das Gesetz vom 25. April 1951 über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet fallen (BGBl. I S. 269).

(7) Reisegenehmigungen schließen auch die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik ein.

§ 41

(1) Sichtvermerke dürfen nur in einem gültigen Paß, einem gültigen Paßersatz oder einem gültigen Vorläufigen Personalausweis (§ 34) angebracht werden; die Anbringung von Sichtvermerken in an-

deren Reisepapieren oder auf besonderen Blättern ist unzulässig.

(2) Wenn in einem Reiseausweis der Vermerk „Sichtvermerk beantragt“ erscheint, bedeutet dies, daß dem Paßinhaber die Ausstellung eines deutschen Sichtvermerks versagt worden ist.

§ 42

(1) Sichtvermerke werden nach besonderen Mustern erteilt. Änderung der Muster durch die Sichtvermerksbehörden ist unzulässig. Andere als die vorgeschriebenen Sichtvermerksmuster dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die Sichtvermerke sollen in lateinischer Schrift und mit unzerstörbarer Tinte ausgefertigt werden. Freibleibende Stellen müssen durch waagerechte Striche gegen unbefugte Eintragungen gesichert sein.

(3) Jede Änderung eines Sichtvermerks muß amtlich bescheinigt sein.

(4) Rasuren sind unzulässig.

(5) Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, die Nutzungsfrist oder die Bezeichnung der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlen, sind ungültig.

(6) Dem Sichtvermerk muß in jedem Fall ein Abdruck des Wappenstempels beigefügt sein.

§ 43

(1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt. Sie müssen den Namen des Reisenden enthalten. Bei Familienpässen braucht der Name der Ehefrau nicht im Sichtvermerk eingetragen zu sein; es genügt der Zusatz „und Ehefrau“. Die Namen der in den Reisepaß eingetragenen Kinder brauchen nicht angegeben zu sein, da die Kinder durch die für einen Elternteil ausgestellten Sichtvermerke als miterfaßt gelten. Außerdem muß die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf, vermerkt sein. Diese Frist wird als Nutzungsfrist bezeichnet. Sie hat für die Ausreise aus der Bundesrepublik keine Bedeutung.

(2) Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der Grenze an allen für den großen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergängen, wenn nicht ein bestimmter Grenzübergang in dem Sichtvermerk vorgeschrieben ist.

§ 44

Die Sichtvermerksbehörden schreiben jedoch bestimmte Reiseziele und Reisewege im Sichtvermerk vor, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung können die Sichtvermerksbehörden im Ausland eine Frist für die Reise im Bundesgebiet vorschreiben. Diese Frist wird als Reisefrist bezeichnet. Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tag der Erteilung des Sichtvermerks, die Reisefrist beginnt mit dem Tag des Grenzübertritts.

§ 45

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden. Sichtvermerke mit einer Nutzungsfrist oder mit einer Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Reisepasses oder des Paßersatzes hinausgeht, sind unzulässig.

(2) Bei der Berechnung der Fristen ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 187 bis 193) zu verfahren. Ist also für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der erste Tag, d. h. der Tag, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, nicht mitgerechnet. Ist für den Anfang einer Frist der Beginn eines Tages maßgebend (z. B. ab 1. Januar oder der

Vermerk „Einreisetag mitgerechnet“), so ist dieser Tag mitzurechnen.

§ 46

Durchreisesehtvermerke berechtigen den Durchreisenden auch zum Aufenthalt in der Bundesrepublik innerhalb der festgesetzten Durchreisefrist. Diese Frist, bei der es sich nicht um eine Reisefrist (§ 44) handelt, kann auf begründeten Antrag von den Sichtvermerksbehörden im Inland verlängert werden.

§ 47

(1) Ausländische Fremdenpässe und ausländische Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit dürfen mit Sichtvermerken nur versehen werden, wenn sie den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde das Ausweisepapier ausgestellt hat (Rückkehrklausel) — Ausnahme § 16 (4) —.

(2) Die Nutzungsfrist solcher Sichtvermerke muß sich nicht nur innerhalb der Geltungsdauer des Ausweisepapiers selbst, sondern auch innerhalb einer Frist halten, die spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrklausel endet.

(3) Bedarf der Inhaber für die Rückkehr in den Staat, dessen Behörde das Ausweisepapier ausgestellt hat, eines Sichtvermerks, muß das Ausweisepapier noch einen Wiedereinreisesehtvermerk tragen, der dem Inhaber bis zum Ablauf der Rückkehrklausel die Rückkehr ermöglicht.

(4) Die Sichtvermerksbehörde braucht unter gewissen Voraussetzungen bei der Erteilung eines Durchreisesehtvermerks für eine Durchreise (ohne Rückreise) durch das Bundesgebiet die Bestimmungen über die Viermonatsfrist nicht zu beachten.

§ 48

(1) Der Vorläufige Reiseausweis (§ 32) einer „Verschleppten Person“, die in die Bundesrepublik zurückkehren will, kann den folgenden Vermerk enthalten:

„Vorbehaltlich der Genehmigung der ausstellenden Behörde kann der Inhaber dieses Ausweises innerhalb dessen Gültigkeitsdauer wieder zur Rückkehr in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden.“

(2) Dieser Vermerk allein berechtigt nicht zur Einreise in die Bundesrepublik, sondern muß durch einen deutschen Sichtvermerk oder durch eine Einreisegenehmigung ergänzt sein.

B. Arten der Sichtvermerke.

1. Von den deutschen Sichtvermerksbehörden ausgestellte Sichtvermerke.

§ 49

Einreisesehtvermerk

(1) Einreisesehtvermerke für eine Reise oder für mehrere Reisen sind für Ausländer zur Einreise in die Bundesrepublik erforderlich. Sie berechtigen den Sichtvermerksinhaber, auch in die Westsektoren von Berlin zu reisen.

(2) Von den Bewohnern des Saargebiets (§ 15) brauchen die Inhaber von französischen Reisepässen mit der Überschrift „Sarre“ und die Inhaber von vorläufigen Reiseausweisen für die Einreise in die Bundesrepublik keinen Sichtvermerk.

§ 50

Wiedereinreisesehtvermerk.

(1) Wiedereinreisesehtvermerke sind erforderlich für Ausländer, die sich ordnungsmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, um ihnen die Wiedereinreise nach der Ausreise zu ermöglichen. Sie sind in diesem Fall auch erforderlich für Inhaber von deutschen Fremdenpässen.

(2) Ausländer, die nach einem Besuch des Saargebietes in die Bundesrepublik zurückkehren, bedürfen keines Wiedereinreisichtvermerks.

§ 51

Durchreisichtvermerk.

(1) Durchreisichtvermerke für eine Reise oder für Hin- und Rückreise sind für Ausländer zur Durchreise durch die Bundesrepublik erforderlich. Im Durchreisichtvermerk muß stets die Zeit angegeben sein, innerhalb deren der Reisende die Durchreise ausgeführt haben muß.

(2) Dauersichtvermerke zur Durchreise werden in Form von Dauereinreisichtvermerken erteilt. Eine Reisefrist wird dabei nicht festgesetzt. Von dem Grundsatz in Satz 1 sind ausgenommen britische Staatsangehörige, die den Dauerdurchreisichtvermerk bei dem deutschen Generalkonsulat in London beantragen. Sie erhalten einen erweiterten Durchreisichtvermerk.

(3) Für Durchreisen durch den Nordostseekanal und im Flugverkehr gelten besondere Bestimmungen (§§ 156, 158, 159).

(4) Von den Bewohnern des Saargebietes (§ 15) brauchen die Inhaber von französischen Reisepässen mit der Überschrift „Sarre“ und die Inhaber von Vorläufigen Reiseausweisen für die Durchreise durch die Bundesrepublik keinen Sichtvermerk.

§ 52

Ausnahmesichtvermerk.

Ausnahmesichtvermerke können im großen Reiseverkehr erteilt werden, wenn die Zurückweisung an der Grenze wegen Fehlens des erforderlichen Sichtvermerks für den Reisenden eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie werden nur als einfache Einreisichtvermerke oder Durchreisichtvermerke ausgestellt.

§ 53

Sammelsichtvermerk.

Sammelsichtvermerke werden für den gemeinsamen Grenzübergang von ausländischen Personengruppen zur Ein-, Wieder- und Durchreise erteilt.

2. Von den Permitt Offices ausgestellte Sichtvermerke:

§ 54

(1) In den Ländern, in denen deutsche Auslandsvertretungen noch nicht eingerichtet sind, werden von den Permitt Offices usw. erteilt:

- a) Einreisichtvermerke
- b) Durchreisichtvermerke
- c) Sammelsichtvermerke nach dem deutschen Muster

(2) Alle Reisegenehmigungen, die von den Dienststellen der Alliierten Hohen Kommission vor Errichtung deutscher Sichtvermerksbehörden nach früheren Mustern ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

(3) Bei Erhebung der Gebühren für Sichtvermerke verwenden die Permitt Offices im Gegensatz zu den deutschen Sichtvermerksbehörden Gebührenmarken, die in den Sichtvermerk links unten eingeklebt werden.

3. Reisegenehmigungen für Mitglieder der Alliierten Streitkräfte:

§ 55

(1) Soweit sich die Alliierte Hohe Kommission die Ausfertigung von Reisegenehmigungen für Mitglieder der Alliierten Streitkräfte vorbehalten hat, werden Reisegenehmigungen nach besonderem Muster erteilt.

(2) Die Reisegenehmigungen werden gebührenfrei ohne Verwendung von Gebührenmarken ausgestellt.

(3) Die Reisegenehmigungen tragen die folgenden Gültigkeitsvermerke:

a) bei Zivilangestellten der CCG (BE), CGAA und HICOG:

„the period covered by the tenure of the appointment of the holder in Germany.
la durée du contrat du titulaire en Allemagne.“

Dauer des Vertrags des Inhabers in Deutschland.“

b) bei Familienangehörigen der Zivilangestellten der CCG (BE), CGAA und HICOG:

„the period covered by the tenure of the appointment of the head of the family in Germany.
la durée du contrat du chef de famille en Allemagne.“

Dauer des Vertrags des Familienoberhauptes in Deutschland.“

(4) Familienangehörige des Personals der Besatzungstreitkräfte erhalten Reisegenehmigungen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Familienoberhauptes in Deutschland. Alle Reisegenehmigungen werden für eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt.

§ 15

Es werden behandelt:

a) wie Heimatpässe

französische Reisepässe mit der Überschrift „Sarre“ und Vorläufige Reiseausweise (mit grünem Umschlag), welche durch das Permitt Office der Alliierten Hohen Kommission in Saarbrücken ausgestellt worden sind,

b) wie Fremdenpässe

französische Reiseausweise (Titre de voyage) (in grüner Farbe), soweit sie die Rückkehrklausel enthalten (§ 16 Abs. 3).

§ 16

(4) In niederländischen Fremdenpässen kann dieser Vermerk (Rückkehrklausel) fehlen, da sich die niederländische Regierung gegenüber der Bundesrepublik verpflichtet hat, Inhaber von niederländischen Fremdenpässen innerhalb eines Jahres nach Verlassen der Niederlande wieder in den Niederlanden aufzunehmen.

§ 21

Lizenz für Flugpersonal.

(1) Die Lizenz für Flugpersonal, das bei zugelassenen Luftverkehrsgesellschaften tätig ist, gilt als Paßersatz.

(2) Die Lizenz berechtigt das Flugpersonal nur, sich auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug gelandet ist, oder innerhalb der nächstgelegenen Stadt aufzuhalten. Das Flugpersonal muß mit dem nächsten in Betracht kommenden Flugzeug wieder ausfliegen.

(3) Die Lizenz soll die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Staates, bei dem das Flugzeug registriert ist und der die Lizenz ausgestellt oder für gültig erklärt hat,
- b) Bezeichnung der Lizenz,
- c) Nummer der Lizenz,
- d) Zunamen und Vornamen des Inhabers,
- e) Anschrift des Inhabers,
- f) Staatsangehörigkeit des Inhabers,
- g) Unterschrift des Inhabers,
- h) Geburtsort und Geburtstag des Inhabers,

i) Lichtbild des Inhabers,

k) eine Bescheinigung, daß der Inhaber jederzeit in den Staat, der das Flugzeug registriert hat, gegen Vorzeigung der Lizenz zurückkehren kann,

l) Bezeichnung und Stempel der Dienststelle, die die Lizenz ausgestellt oder für gültig erklärt hat, mit Unterschrift des ausfertigenden Beamten.

§ 25

Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge.

(1) Durch das Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 wurde ein internationaler Reiseausweis für die von IRO betreuten Flüchtlinge geschaffen. Die Bundesrepublik ist diesem Abkommen am 21. März 1951 beigetreten (BGBl. II S. 160 u. f.). Die Paßbehörden der Bundesrepublik stellen seit dem 1. August 1951 solche Ausweise an Personen aus, die

- a) von der IRO betreut werden oder wurden,
- b) staatenlos sind oder nicht den Schutz einer ausländischen Regierung genießen,
- c) ihren festen Wohnsitz in einem Land der Bundesrepublik haben.

(2) Der Reiseausweis hat einen grünen Umschlag, der in deutscher und in französischer Sprache die Bezeichnung „Reiseausweis“

(Abkommen vom 15. Oktober 1946) und quer unter der linken oberen Ecke zwei parallele schwarze Streifen trägt.

(3) Kinder unter 15 Jahren können in den Ausweis einer erwachsenen Person aufgenommen sein.

§ 32

Vorläufiger Reiseausweis

(1) Die Vorläufigen Reiseausweise, die von den Dienststellen des Combined Travel Board für Deutsche und für Staatenlose, die in der Bundesrepublik ansässig sind, ausgestellt worden sind, werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer als Reiseausweise anerkannt.

(2) Die Vorläufigen Reiseausweise werden ausgestellt mit grünem Umschlag für Deutsche, mit rotem Umschlag für Staatenlose.

§ 34

Vorläufiger Personalausweis

Vorläufige Personalausweise mit einer Genehmigung für eine einmalige Einreise können durch die Permitt Offices usw. außerhalb der Bundesrepublik ausgestellt werden:

- a) an Deutsche zur Rückführung in die Bundesrepublik oder in die Westsektoren von Berlin,
- b) an Ausländer, denen die Genehmigung zum dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in den Westsektoren von Berlin erteilt wurde und die in dem Land ihres Wohnsitzes keinen Reiseausweis erhalten können.

§ 35

In Uniform reisende Militärpersonen können die Grenzen der Bundesrepublik mit den folgenden Ausweispapieren überschreiten:

- a) bei der Einreise mit militärischen Ausweispapieren und mit gültigem Marschbefehl oder Urlaubsschein oder mit Reisepaß und mit gültigem Marschbefehl oder Urlaubsschein,
- b) bei der Ausreise mit militärischen Ausweispapieren und mit gültigem Marschbefehl oder Urlaubsschein oder mit Reisepaß.

§ 36

Marschbefehle oder Urlaubsscheine sind nur anzuerkennen:

- a) bei Angehörigen aller Streitkräfte, wenn sie durch das britische, das amerikanische oder das französische Hauptquartier der Besatzung in Deutschland ausgegeben wurden,
- b) bei Angehörigen aller Streitkräfte, wenn sie durch den britischen, den amerikanischen oder den französischen militärischen Attaché bei irgendeiner

Botschaft oder Gesandtschaft im Ausland ausgegeben wurden,
 c) bei Angehörigen des Militärs der folgenden Länder:
 Großbritannien (einschließlich Australien, Kanada, Indien, Neuseeland, Pakistan und Südafrika),
 Amerika (USA), Norwegen,
 Frankreich, Luxemburg,
 Belgien, Niederlande,
 Dänemark,
 wenn die Marschbefehle oder die Urlaubsscheine von ihren eigenen Behörden ausgestellt wurden.

§ 156

(1) Die Flugreisenden müssen einen Reisepaß oder einen Paßersatz und, falls erforderlich, einen Sichtvermerk haben. Sie sind nach den allgemein für die Paßkontrolle geltenden Grundsätzen abzufertigen.

(2) Flugreisende bedürfen keines Durchreisensichtvermerks, wenn es sich um einen Durchflug ohne Aufenthalt handelt oder wenn der Aufenthalt auf dem Flughafen nicht länger als 24 Stunden dauert und sie den Flughafen nicht verlassen. Es findet keine besondere Abfertigung statt, auch dann nicht, wenn sich die Reisenden im Transitraum des Flughafens aufhalten. Die Passagiermanifeste sind jedoch stets in jedem Zwischenlandeafen einzusehen. In besonderen Fällen kann eine Überprüfung an Hand der Reiseausweise vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, daß alle Durchreisenden den Weiterflug antreten.

§ 158

(1) Flugreisenden, die auf dem Durchflug aus dem Ausland eingeflogen sind und keinen gültigen Einreise- oder Durchreisensichtvermerk haben, kann gestattet werden, den Flughafen zum Übernachten in der Stadt zu verlassen, wenn keine Möglichkeit zum Weiterflug am gleichen Tage besteht. In diesem Fall ist ihr Reiseausweis mit dem folgenden Stempelabdruck zu versehen:

Landung in der Bundesrepublik Deutschland und Aufenthalt in (Name der Stadt) bis (Datum) (Uhrzeit) unter der Bedingung gestattet, daß er/sie mit dem nächsten planmäßigen Flugzeug abreist.

(2) Die Gültigkeit dieser Genehmigung darf 24 Stunden nicht überschreiten. Diese Frist kann bei Verzögerung im Flugverkehr durch den folgenden Vermerk verlängert werden:

Die obige Genehmigung verlängert bis (Datum) (Uhrzeit).

(3) Die Vermerke sind mit einem Abdruck des Paßkontrollstempels (Einreise) zu versehen. Beim Weiterflug sind die Reiseausweise im letzten Inlandsflughafen mit einem Abdruck des Paßkontrollstempels (Ausreise) zu versehen.

(4) Die Grenzübergangsstelle hat eine namentliche Liste aller Personen zu führen, denen diese Genehmigung erteilt worden ist. An Hand dieser Liste ist zu prüfen, ob alle Flugreisenden das Flugzeug zur Weiterreise wieder bestiegen haben. Wenn ein Flugreisender die Weiterreise nicht angetreten hat, ist sofort die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen, und es ist ein Formbericht zu fertigen.

(5) Wenn sich der Abflug des Flugzeuges länger verzögert, kann dem Flugreisenden gestattet werden, mit anderen Verkehrsmitteln weiterzureisen. In diesem Fall sind die Reiseausweise der Flugreisenden zur Einreise abzustempeln. Außerdem ist in dem Reiseausweis der folgende Vermerk anzubringen:

(Name) traf auf der Durchreise auf dem Luftweg am (Datum) ein und hat die Genehmigung erhalten, bei der ersten Gelegenheit auf dem kür-

zesten Landweg nach (Ort/Land) zu reisen.

(6) Dieser Vermerk ist mit einem Abdruck des Paßkontrollstempels (Einreise) zu versehen.

§ 159

Flugpersonal

(1) Besatzungsmitglieder von Flugzeugen (Flugzeugführer, Hilfsflugzeugführer, Ingenieure, Navigatoren, Funker, Steuermannsleute) die für die zugelassenen Luftverkehrsgesellschaften tätig sind und ihre Lizenz mit sich führen, sind für den Aufenthalt auf dem Landeflughafen und in der Ortschaft vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn sie mit dem gleichen Flugzeug oder mit dem nächsten in Betracht kommenden Flugzeug ihrer oder einer anderen zugelassenen Luftverkehrsgesellschaft ausreisen.

(2) Besatzungsmitglieder von Flugzeugen nicht zugelassener Luftverkehrsgesellschaften bedürfen keines Einreise- oder Durchreisensichtvermerks, wenn sich das Flugzeug auf einem Flughafen in der Bundesrepublik oder in den Westsektoren von Berlin weniger als 24 Stunden aufhält und die Besatzungsmitglieder sich durch amtliche Personalausweise mit Lichtbild über ihre Person ausweisen können.

(3) Bleibt ein Flugzeug länger als 24 Stunden am Boden, bedürfen Mitglieder des Flugpersonals eines Reisepasses und eines Sichtvermerks.

§ 55

Auskünfte der Gemeinden aus statistischen Erhebungsunterlagen.

Das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden bittet mich, darauf hinzuweisen, daß Auskünfte aus den Betriebsbogen der Bodenbenutzungserhebung und den Grundstückslisten sowie allen anderen statistischen Erhebungsunterlagen über Einzelangaben der Befragten für Zwecke außerhalb des Dienstbetriebes nicht gegeben werden dürfen. Die vorhandenen Erhebungsunterlagen sind nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, den 12. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern —
 IVa — 77 a — Tgb. Nr. 3331/52

§ 56

Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Bad König im Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Bad König im Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung einer Flagge in den Farben rot-weiß-rot mit Wappenbild nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 15. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern —
 IVb (2) — 3 k 06 Tgb. Nr. 3587/52

§ 57

Runderlaß Nr. 1/52
 zur Durchführung des Aufbaugesetzes
 vom 25. Oktober 1948.

Betr.: Erforderlichkeit von Baufluchtlinien für die Bebaubarkeit eines Grundstückes

I.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) ist für die Bebauung von Grundstücken außer der Straßenfluchtlinie die Festsetzung von Baufluchtlinien erforderlich. Durch diese Vorschrift wird den Gebietskörperschaften, denen die Aufgaben nach dem Aufbaugesetz übertragen

sind, die Möglichkeit gegeben, die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes räumlich und zeitlich zu lenken, und für die Baugenehmigungsbehörden die Rechtsgrundlage geschaffen, die von den Gebietskörperschaften geplante Ordnung der Bebauung, wie sie in den Bauleitplänen zum Ausdruck gelangt, durchzusetzen. Demgemäß ist die Baugenehmigungsbehörde gehalten, die Baugenehmigung zu versagen, wenn für das Grundstück, das bebaut werden soll, eine Baufluchtlinie nicht besteht.

II.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz ist unter Berücksichtigung des Zwecks, der mit ihr erreicht werden soll, wie folgt auszulegen:

a) Unter Bebauung im Sinne dieser Bestimmung ist nur der Neubau von Gebäuden zu verstehen, also von baulichen Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen und Tieren oder zur Aufbewahrung beweglicher Sachen dienen und im gewöhnlichen Verkehr als Gebäude angesehen werden (Pr.OVG Band 42 S. 42). Unter diesen Begriff fallen somit nicht bauliche Anlagen untergeordneter Bedeutung wie Einfriedigungen, Gartenlauben, die nicht zum Wohnen dienen, Schuppen, Feldscheunen, Jagdhütten, Baracken (außer Wohnbaracken mit festem Sockel), fliegende Bauten, Verkaufslände, Buden usw. Der Errichtung solcher baulichen Anlagen steht somit § 8 Abs. 1 Satz 5 aaO nicht entgegen. Auch der Umbau oder Ausbau von bestehenden Gebäuden oder die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten können nicht unter Berufung auf die angezogene Vorschrift untersagt werden.

b) Die Vorschrift findet keine Anwendung auf bauliche Anlagen, die auf Grundstücken errichtet werden, welche nicht an öffentlichen Straßen, Plätzen oder Erholungsflächen (im folgenden kurz „öffentliche Verkehrsflächen“ genannt) gelegen sind. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ergibt sich aus ihrem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Festsetzung von Straßenfluchtlinien (§ 8 Abs. 1 Satz 5, 1. Halbsatz aaO). Da außer der Festsetzung von Baufluchtlinien auch die Festsetzung von Straßenfluchtlinien für die Bebauung erforderlich ist, der Festsetzung von Straßenfluchtlinien es jedoch nur zur Anlegung und Veränderung von öffentlichen Verkehrsflächen bedarf, kann sich die Baubeschränkung des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz aaO nur auf Grundstücke beziehen, die an solche öffentlichen Flächen grenzen.

Verkehrsflächen sind dann öffentlich, wenn sie im Gebrauch der Allgemeinheit stehen, dem öffentlichen Verkehr ausdrücklich gewidmet sind und, soweit es der öffentliche Zweck erfordert, der Verfügung des Eigentümers oder sonstiger Privatberechtigter entzogen sind. Die Eigentumsverhältnisse an den Verkehrsflächen sagen nichts über ihren Charakter als öffentliche Flächen aus. Zwar stehen sie in der Regel im Eigentum der öffentlichen Hand, sie können jedoch auch im Eigentum von Privatpersonen stehen. Andererseits kann Eigentümer an privaten Verkehrsflächen auch die öffentliche Hand sein.

c) Straßenfluchtlinien, die vor dem Inkrafttreten des Aufbaugesetzes, also vor dem 22. November 1948, auf Grund des Hessischen Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend (ABO) vom 30. April 1881 (Hess.Reg.Bl. Nr. 13, bzw. des pr. Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen

Ortschaften (Flucht.Ges.) vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) festgesetzt wurden, bilden sofern besondere Baufluchtlinien nicht festgesetzt worden sind, zugleich die Baufluchtlinien (Art. 9 ABO; § 1 Abs. 4 (Flucht.Ges.)). Eine Neu festsetzung von Baufluchtlinien ist in diesem Falle für die Bebauung der angrenzenden Grundstücke nicht erforderlich.

d) Für die Bebauung von Grundstücken ist die Festsetzung von Straßenfluchtlinien nicht notwendig, wenn sie an bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen, für die Straßenfluchtlinien nicht festgesetzt sind, weil die Festsetzung von Straßenfluchtlinien nur zur Anlegung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist. Es bedarf in diesem Falle nur noch der Festsetzung von Baufluchtlinien. Aber auch hierauf kann verzichtet werden, wenn das Grundstück bereits bebaut war und das Gebäude in seiner alten Lage und Stellung wieder errichtet werden soll. Ebenso ist die Festsetzung einer Baufluchtlinie für die Bebauung nicht erforderlich, wenn an einer bestehenden, nicht durch Straßenfluchtlinien begrenzten öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles längs der Verkehrsfläche beiderseits des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet werden soll, bereits Gebäude aufgeführt sind und sich aus Lage und Stellung dieser Gebäude eine tatsächliche Bauflucht offensichtlich erkennen läßt. In diesem Falle kann, wenn das Bauvorhaben sich in die tatsächliche Bauflucht einfügt, die bauliche Ordnung des Gemeindegebietes nicht durch die Bebauung dieses Grundstückes gestört werden, so daß der Zweck des § 8 Abs. 1 Satz 5 der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen steht.

e) Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß auch in allen Fällen, in denen § 8 Abs. 1 Satz 5 aaO einem Bauvorhaben nicht entgegensteht; der Bauantrag daraufhin zu überprüfen ist, ob die vorgesehene bauliche Anlage den auf sie anwendbaren baurechtlichen Bestimmungen entspricht. Insbesondere ist bei baulichen Anlagen außerhalb der Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles festzustellen, ob § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) der Erteilung einer Baugenehmigung entgegensteht.

III.

In § 8 Abs. 1 Satz 4 Aufbaugesetz ist festgelegt, daß die Fluchtlinienpläne auf Grund der Bauleitpläne des § 2 Abs. 1-3 aaO aufzustellen sind. Das bedeutet, daß Baufluchtlinien nur für die Grundstücke festgesetzt werden können, die nach den vorlagepflichtigen Bauleitplänen für eine Bebauung vorgesehen sind. Hierunter fallen alle Grundstücke, die in einem durch den Baugebietsplan ausgewiesenen Baugebiet liegen oder im Generalbebauungsplan besonders ausgewiesen sind. In den Gebieten außerhalb des Baugebietes können deshalb Baufluchtlinien nicht festgesetzt werden, es sei denn, der Generalbebauungsplan sähe die Bebauung einzelner Grundstücke außerhalb der Baugebiete vor. Dies hat zur Folge, daß außerhalb der Baugebiete Gebäude nur errichtet werden können, wenn die Bebauung des Grundstückes, auf dem das Gebäude erstellt werden soll, im Generalbebauungsplan vorgesehen und die Baufluchtlinien auf Grund dieser Ausweisung festgesetzt sind. Damit sind die außerhalb der Baugebiete gelegenen Grundstücke grundsätzlich unbebaubar.

Sie können der Bebauung nur durch Änderung des Baugebiete- oder Generalbebauungsplanes zugeführt werden, indem sie entweder in das Baugebiet einbezogen oder im Generalbebauungsplan als Baugrundstücke ausgewiesen werden. Die Einbeziehung in das Baugebiet, aber auch die nachträgliche besondere Ausweisung im Generalbebauungsplan stellt eine Änderung der Bauleitpläne im Sinne des § 8 Abs. 3 dar, da von der aus den Plänen ersichtlichen Zielsetzung, grundsätzlich außerhalb der Baugebiete und außerhalb der im Generalbebauungsplan ausgewiesenen Bebauung keine Bebauung zuzulassen, abgewichen wird. Darüber hinaus können jedem einzelnen Bauvorhaben außerhalb der Baugebiete Planungsabsichten des Landes entgegenstehen oder das Vorhaben den Grundsätzen des Städtebaues widersprechen, so daß eine Überprüfung der Änderung durch die obere Aufsichtsbehörde notwendig erscheint. Die geänderten Bauleitpläne sind deshalb gemäß § 8 Abs. 4 der oberen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

IV.

Dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes („erforderlich“) und des § 3 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu (Fluchtlinien „müssen“ festgesetzt werden, wenn ein Gebiet bebaut werden soll) ist zu entnehmen, daß es sich um unnachgiebige Rechtsätze handelt, von denen Ausnahmen nur gewährt werden können, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Mangels einer solchen ausdrücklichen Gesetzesvorschrift muß festgestellt werden, daß die Gewährung von Ausnahmen rechtlich unzulässig ist.

Es besteht jedoch ein zwingendes praktisches Bedürfnis, Ausnahmen zuzulassen, wenn nicht das Baugeschehen im Lande Hessen ins Stocken geraten soll. Die lange Dauer der Bauleitplanverfahren läßt insbesondere in den Landkreisen eine schnelle Änderung der vorlagepflichtigen Bauleitpläne nicht zu und hindert auch die zügige Aufstellung der Fluchtlinienpläne, ganz abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten und dem Fehlen katasterlicher Unterlagen, welche die Aufstellung der Bauleitpläne erheblich verzögern.

Es ist vorgesehen, das Aufbaugesetz in einigen Punkten einer Änderung und Ergänzung zu unterziehen und dabei u. a. sowohl die Bauleitplanverfahren zu vereinfachen als auch die Möglichkeit zu schaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Festsetzung einer Baufluchtlinie für die Bebauung eines Grundstückes zuzulassen. Die vorbereitenden Arbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes zur Änderung und Ergänzung des Aufbaugesetzes sind bereits eingeleitet, jedoch werden bis zur Fertigstellung des Entwurfes und bis zur Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag voraussichtlich noch einige Monate vergehen.

Um eine Beeinträchtigung des Baugeschehens in der Zwischenzeit zu vermeiden, bitte ich schon jetzt, innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens Ausnahmen von der Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes unter Berücksichtigung der nachstehend in Ziffer V niedergelegten Richtlinien zu gewähren. Über die Ausnahme entscheidet die Baugenehmigungsbehörde, in den Fällen, in denen eine Ausnahme genehmigung gemäß Art. 18 ABO erforderlich ist, der Regierungspräsident.

V.

1. Ausnahmen von der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes sind zulässig:

- A) Wenn rechtswirksame vorlagepflichtige Bauleitpläne vorhanden sind,
 - a) innerhalb der ausgewiesenen Baugebiete mit Zustimmung der Gebietskörperschaft, die über die Fluchtlinienpläne zu entscheiden hat (im folgenden kurz „Gebietskörperschaft“ genannt),
 - b) außerhalb der ausgewiesenen Baugebiete mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für Bauvorhaben, die
 - aa) nicht im Widerspruch zu der im Flächennutzungs- und Generalbebauungsplan festgelegten Zielsetzung stehen und
 - bb) auf Grund einer Rechtsvorschrift oder wegen ihrer Eigenart, insbesondere ihrem Verwendungszweck, nicht innerhalb der Baugebiete aufgeführt werden können oder an Standorten außerhalb der Baugebiete gebunden sind (wie Abdeckereien, Tankstellen, Rasthäuser, Aussichtstürme, Ausflugsstätten, Wallfahrtsstätten, Hühnerfarmen, Pelztierfarmen, Sanatorien, Erholungsheime usw.) oder ganz oder teilweise der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung des Grund und Bodens unmittelbar oder mittelbar dienen (wie landwirtschaftsähnliche Gebäude und Hofreiten, auch wenn sie zu Weilern zusammengestellt sind, Forsthäuser, forstwirtschaftliche Gehöfte, Gärtnergebäude usw.).
- B) Wenn die vorlagepflichtigen Bauleitpläne aufgestellt, d. h. vom Gemeindevorstand oder Kreisausschuß beschlossen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Aufbaugesetz), das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist,
 - a) innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles mit Zustimmung der Gebietskörperschaft,
 - b) außerhalb des im Zusammenhang gebauten Ortsteiles oder innerhalb der im aufgestellten Baugebietsplan vorgesehenen Baugebiete mit Zustimmung der Gebietskörperschaft und des Regierungspräsidenten, für Gebäude, die nicht zu den vorgesehenen Ausweisungen in den vorlagepflichtigen Bauleitplänen im Widerspruch stehen.
 - c) außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles und außerhalb der vorgesehenen Baugebiete mit Zustimmung des Regierungspräsidenten unter den in Ziffer I A b niedergelegten Voraussetzungen.
- C) Wenn die vorlagepflichtigen Bauleitpläne noch nicht aufgestellt sind,
 - a) innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles mit Zustimmung der Gebietskörperschaft,
 - b) außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles
 - aa) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für Gebäude der in Ziffer I A b bezeichneten Art unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - bb) mit Zustimmung der Gebietskörperschaft und des Regierungspräsidenten für alle anderen Gebäude, sofern das Gebiet, in dem das Gebäude errichtet werden soll, künftig als Baugebiet in Betracht kommt.

2. Ausnahmen können nicht gewährt werden,

- a) wenn § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) die Erteilung einer Baugenehmigung nicht zuläßt oder
- b) wenn eine erforderliche Ausnahme genehmigung gemäß Art. 18 des hessi-

schon Gesetzes, die Allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 (Hess.Reg.Bl. Nr. 3) nicht erteilt werden kann.

3. Ist außer der Zustimmung der Gebietskörperschaft die Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich oder obliegt die Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme dem Regierungspräsidenten, so hat die Beugenehmigungsbehörde zunächst die Zustimmung der Gebietskörperschaft einzuholen. Wird die Zustimmung von der Gebietskörperschaft versagt, bedarf es einer Vorlage beim Regierungspräsidenten nicht mehr. Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen unterbleibt, wenn die Baugenehmigungsbehörde nicht beabsichtigt, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Aufbaugesetzes zu gewähren oder die Baugenehmigung auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht erteilt werden kann. Im letzteren Falle bedarf es einer besonderen Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme nicht.

4. Die Entscheidung über die Zustimmung der Gebietskörperschaft wird vom Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß getroffen. Die Gebietskörperschaft kann ihre Zustimmung für bestimmte Fälle allgemein erteilen oder auf ihr Zustimmungsrecht verzichten. Ebenso kann der Regierungspräsident seine Zustimmung für bestimmte Fälle allgemein erteilen.

Ich bitte, zukünftig nach diesem Erlaß zu verfahren.

Wiesbaden, den 29. 7. 1952.

Der Hessische Minister des Innern —
V A/2 — 64a — 06 — Tgb. Nr. 943/52.

858

DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstordnung —

DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) — Leitergerüste.

Gerüstleitern und Einzelteile.

Der Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses hat das Normblatt

DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstordnung — mit

DIN 4420 Beibl. 1 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstketten — und

DIN 4420 Beibl. 2 (Ausgabe Januar 1952) — Stangengerüste besonderer Bauart — unter Mitwirkung von Vertretern aller beteiligten Kreise, namentlich der Bauindustrie, des Baugewerbes, der Gewerkschaften, der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden, aufgestellt.

Ferner wurde das Normblatt

DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) — Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile — auf der Grundlage der ersten Fassung vom Dezember 1944 neu ausgearbeitet. Zwei Beiblätter über Sonderformen von Gerüstleitern sind noch in Bearbeitung. Das Normblatt:

DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstordnung — mit

DIN 4420 Beibl. 1 (Ausgabe Januar 1952) — Gerüstketten — und

DIN 4420 Beibl. 2 (Ausgabe Januar 1952) — Stangengerüste besonderer Bauart — wird hiermit mit sofortiger Wirkung als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Das Normblatt DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) — Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile — wird mit Wirkung ab 1. 1. 1953 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt, da bis zu diesem Zeitpunkt auch die beiden Beiblätter für örtliche Sonderformen von Gerüstleitern (Berliner voll-

sprossige Leiter und süddeutsche zweisprossige Leiter) vorliegen werden, die wegen des großen Bestandes an solchen Leitern für eine längere Übergangszeit noch nicht durch die Normenleiter nach DIN 4411 ersetzt werden können.

Ich weise darauf hin, daß nach DIN 4420 Abschn. 16 Gerüste, Gerüstteile und Verbindungsmittel besonderer Bauart nur dann verwendet werden dürfen, wenn dafür eine allgemeine baupolizeiliche Zulassung erteilt ist. Dazu gehören z. B. nach DIN 4420 Abschn. 9.1 die bei Stahlrohrgerüsten verwendeten Verbindungsstücke (Kupplungen usw.), ferner fahrbare Hängegerüste (Abschn. 12. 11), Konsolgerüste für den Schornsteinbau (Abschn. 13. 1) und Hängebockgerüste (Abschn. 14. 1).

Es wird besonders erwähnt, daß die Bauberufsgenossenschaften, zu deren gesetzlichen Aufgaben auch die Sorge für die Sicherheit der Rüstungen gehört, sich nach Mitteilung des Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen bereit erklärt haben, die Gerüstordnung unverändert in ihre Unfallverhütungsvorschriften zu übernehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden entsprechend anzuweisen. Das mit Erlaß vom 28. Juli 1951 — Az.: V B/3 — 61 f 02 — übersandte Verzeichnis betr. Richtlinien für die Bauaufsicht ist zu ergänzen.

Abdrucke der Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Wiesbaden, 9. 7. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
V B/3 — 61 f 40 (3) — 5839/52 —

859

An alle staatlichen Polizeidienststellen.

Bekleidungsirtschaft für die uniformierten staatlichen Polizeibeamten.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

(1) Die Bekleidungsirtschaft für die uniformierten staatlichen Polizeibeamten ist zweckentsprechend und sparsam durchzuführen. Zentrale Bewirtschaftungsstelle für Dienstbekleidung, Sportbekleidung, Sonderbekleidung und Ausrüstung ist das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei (WVA).

(2) Das Soll an Dienstbekleidung (Erstausrüstung) und die Tragezeiten sowie das Soll an Sonderbekleidung, Ausrüstung und Sportbekleidung werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen besonders festgesetzt. Die erstmalige Ausstattung der Polizeibeamten mit Dienstbekleidung erfolgt durch das WVA nach diesem Soll.

(3) Die Ausstattung der Polizeibeamten mit Sonderbekleidung und Ausrüstung und ihre Ergänzung und Instandsetzung erfolgen nach dem Bedarf. Eine teilweise Anrechnung auf das Bekleidungsoll kann erfolgen.

(4) Die Ergänzung und Instandsetzung der Dienstbekleidung werden den Polizeibeamten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auferlegt. Hierfür wird den Polizeibeamten ein Bekleidungsoll gewährt. In diesem Bekleidungsoll ist eine Abgeltung für die Instandsetzung der Dienstbekleidung enthalten. Für die Instandsetzung können den Polizeibeamten jährlich bis zu 15 v. H. des Bekleidungsollgeldes bar ausgezahlt werden. Das Bekleidungsollgeld wird jährlich im Einver-

nehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt und im Staatshaushaltsplan veranschlagt.

(5) Der Bewirtschaftung der Dienstbekleidung ist eine Kontenführung zugrunde zu legen. Für jeden Beamten, dem Bekleidungsollgeld zusteht, ist ein Bekleidungskonto zu führen. Das Bekleidungskonto besteht aus einem Festkonto und einem laufenden Konto. Das Festkonto wird erstmalig mit dem Wert der Erstausrüstung an Dienstbekleidung belastet. Ein Drittel des um 15 v. H. gekürzten Bekleidungsollgeldes dient dem Ausgleich des Festkontos, der Rest wird dem laufenden Konto gutgeschrieben.

(6) Ist das Festkonto ausgeglichen, so wird das Bekleidungsollgeld in voller Höhe dem laufenden Konto gutgeschrieben. Ein am Schluß des Rechnungsjahres verbleibendes Guthaben des laufenden Kontos wird auf das neue Rechnungsjahr übertragen. Die Polizeibeamten können Dienstbekleidungsstücke im Rahmen ihres Guthabens durch die Bewirtschaftungsstelle beschaffen lassen; die private Beschaffung ohne Beteiligung der Bewirtschaftungsstelle ist unzulässig.

(7) Den Beamten, die im Laufe eines Rechnungsjahres eingestellt werden, steht bis zum Schluß dieses Rechnungsjahres nur ein für jeden vorausgehenden Monat um ein Zwölftel gekürztes Bekleidungsollgeld zu.

(8) Scheiden uniformierte Polizeibeamte aus dem Polizeidienst aus oder werden sie in einem anderen Dienstzweig verwendet, ohne weiterhin zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet zu sein, so steht ihnen das Bekleidungsollgeld nur anteilig nach Zwölfteln zu. Die Dienstbekleidungsstücke gehen in das Eigentum der Beamten über, wenn alle Lastschriften gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, so sind nur die Dienstbekleidungsstücke zurückzugeben, deren Schätzwert ausreicht, die Lastschriften zu decken. In den Fällen des Satzes 1 werden nach Deckung der Lastschriften Guthaben bis zum Höchstbetrag von 200,— DM ausgezahlt.

(9) Veränderungen sind vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in den die Veränderung fällt.

(10) Für die Beamten der Bereitschaftspolizei der Besoldungsgruppen bis A 5 b einschließlich wird die Bedarfswirtschaft eingeführt; Bekleidungsoll wird nicht gewährt. Diese Beamten haben unbrauchbar gewordene Dienstbekleidung bei der zuständigen Bekleidungskammer umzutauschen oder schadhafte Dienstbekleidung zur Instandsetzung abzugeben; die Kosten werden auf die Staatskasse übernommen. Beschädigt ein Beamter seine Dienstbekleidung vorsätzlich oder grobfahrlässig, so sind ihm die Kosten für die Instandsetzung aufzuerlegen. Für alle durch eigenes Verschulden in Verlust geratenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke haftet der Beamte. Erstausrüstung und Ersatzlieferungen bleiben Eigentum des Landes Hessen.

(11) Die Dienstgradabzeichen der uniformierten Polizeibeamten werden besonders bestimmt.

(12) Für das Rechnungsjahr 1952 wird das Bekleidungsoll für die uniformierten staatlichen Polizeibeamten des Einzeldienstes in allen Besoldungsgruppen und für die Beamten der Bereitschaftspolizei von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts auf 225,— DM festgesetzt.

(13) Alle auf diesem Gebiet bisher ergangenen Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 7. 1952

Der Hessische Minister des Innern —
Abteilung III — Öffentliche Sicherheit —
III/1a — Az.: 7 s 02 —

Der Hessische Minister der Finanzen

860

Zulassung von Helfern in Steuersachen

Bis zur Verkündung eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist bei der Zulassung von Helfern in Steuersachen wie folgt zu verfahren:

1. Für die Zulassung als Helfer in Steuersachen auf Grund des § 107a der Reichsabgabenordnung gilt die Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 (RGBl. I S. 11).

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind § 6 und § 11 (dieser bezgl. des Abstammungsnachweises) durch Gesetz Nr. 1 für die Militärregierung Deutschlands aufgehoben. Die Bestimmungen des § 2 der Verordnung, soweit er für die Zulassung das Vorhandensein eines Bedürfnisses voraussetzt, sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 8 sind infolge der Direktive der amerikanischen Militärregierung vom 2. Dezember 1948 — APO 633 — nicht mehr anzuwenden. Auch § 13 ist mit Rücksicht auf Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes nicht mehr anzuwenden. Im übrigen ist die Verordnung weiterhin in Kraft.

2. Der Nachweis genügender Sachkunde gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung ist durch Ablegung einer Fachprüfung zu erbringen.

Von der Fachprüfung können auf Antrag Bewerber befreit werden, die sich in langjähriger praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Finanzwesens derart bewährt haben, daß die gebührende Sachkunde mit Sicherheit als vorhanden angesehen werden kann. Über die Anträge auf Befreiung von der Fachprüfung entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.

Für die Durchführung der Fachprüfung gilt die Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Helfer in Steuersachen vom 17. Juli 1951 — S 1145 — 6 — St 133 —

Für das Prüfungsverfahren ist von jedem Bewerber vor Beginn der Fachprüfung eine Gebühr in Höhe von 80 DM zu entrichten. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Erhebung der Zulassungsgebühr nach § 12 der Verordnung vom 11. Januar 1936, die einheitlich auf 20 DM festgesetzt wird, bleibt hierdurch unberührt. Tritt der Bewerber vor Beginn des schriftlichen Teils der Fachprüfung zurück, so wird auf Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet. Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Bewerber die Fachprüfung nicht bestanden hat oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

3. Die Zulassung wird für das Gebiet des Landes Hessen erteilt. Die Tätigkeit darf jedoch nur von einem Niederlassungsort aus ausgeübt werden.

4. Gegen eine Verfügung des Finanzamtes, durch die ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen abgelehnt wird, ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion gegeben. Gegen die Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion ist die Berufung an das Finanzgericht zulässig. Das Urteil des Finanzgerichtes kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden.

5. Nach diesem Erlaß ist ab sofort zu verfahren. Er ist auch auf die bereits vorliegenden Anträge auf Zulassung als Helfer in Steuersachen anzuwenden.

Wiesbaden, 8. 8. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —
S 1145 — 17 — II/11

861

Neueinteilung der Liegenschaftsstellen der Finanzämter.

Bezug: Erlaß des MdF vom 23. April 1952 — O 4102 — 1/1/21 und Verfügung der OFD vom 26. April 1952 — O 4102 A — P, die den Ämtern nicht zugegangen sind.

Der Herr Minister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß künftig

nur noch bei den Finanzämtern Darmstadt, Frankfurt a. Main - Außenbezirk, Fulda, Gießen, Kassel - Innenstadt, Wetzlar und Wiesbaden Liegenschaftsstellen bestehen bleiben.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 werden daher die Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern Bad Homburg, Hanau, Nidda, Marburg und Offenbach aufgehoben.

Die diesen Liegenschaftsstellen bisher zugeteilten Kreise werden auf die bestehenbleibenden Liegenschaftsstellen aufgeteilt, so daß ab 1. Juli 1952 zuständig sind:

Die Liegenschaftsstelle bei dem Finanzamt:

Darmstadt für die Kreise: Bergstraße, Darmstadt-Stadt und -Land, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Offenbach-Stadt und -Land;

Frankfurt a. M. - Außenbezirk für die Kreise: Obertaunus, Groß-Ffm., Hanau-Stadt und -Land, Main-Taunus;

Fulda für die Kreise: Hersfeld, Gelnhausen, Fulda-Stadt und -Land, Hünfeld, Schlüchtern;

Gießen für die Kreise: Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Gießen-Stadt und -Land, Lauterbach, Marburg-Stadt und -Land;

Kassel - Innenstadt für die Kreise: Eschwege, Fritzlar-Homburg, Frankenberg, Hofgeismar, Kassel-Stadt und -Land, Melsungen, Rotenburg, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain;

Wetzlar für die Kreise: Dillkreis, Limburg, Oberlahnkreis, Usingen, Wetzlar;

Wiesbaden für die Kreise: Untertaunus, Rheingau, Wiesbaden-Stadt und -Land.

Wiesbaden, den 10. 7. 1952.

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main —
4001 — 3/52 — Lv. 11; 04102 A — P; H 2046
P 151.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

862

Bau einer 20 kV-Doppelleitung, Marburg — Kirchhain.

Auf Grund des § 11. des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Stadt Marburg (Lahn) die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Marburg und im Stadtkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, für den Bau einer 20 kV-Doppelleitung zwischen dem Umspannwerk Kirchhain der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und dem Elektrizitätswerk der Stadtwerke Marburg für zulässig erklärt.

Die Anordnung findet auf Grundeigentum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum keine Anwendung.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) Anwendung.

Diese Befugnis zur Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfest-

stellung nicht bis zum 30. Juni 1953 gestellt worden ist.

Wiesbaden, den 4. 8. 1952

Der Hessische Minister für
Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

863

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,
mit Nebenabdrucken für die
Herren Ländräte und Oberbürgermeister:

Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (RGBl. I S. 683).

Bezug: Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über das Spielautomatenrecht und die Vorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen vom 4. August 1951 — I B 940/41 — (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1951 Nr. 38 S. 557).

Anbei übersende ich Ihnen einen Abdruck des Schreibens des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 16. Juni 1952 — II 3 — 2048/51 — in der vorbezeichneten Angelegenheit nebst einem Abdruck

des diesem beigefügten Schreibens des genannten Herrn Bundesministers an den Herrn Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom gleichen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 5. August 1952.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — R 4 — 4 B 622/52.

Der Bundesminister für Wirtschaft
II 3 — 2084/52

Wonn, den 16. Juni 1952
Tel.: 3 01 61

Betr.: Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (RGBl. I S. 683).

In der Anlage übersende ich Abschrift meines an den Herrn Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gerichteten Schreibens vom heutigen Tage betreffend die Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen vom 24. Juli 1951 (BWIMBl. S. 292) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.: Dr. Rother.
Im Auftrage

Abschrift

Der Bundesminister für Wirtschaft
II 3 — 2084/52

Bonn, den 16. Juni 1952

Betr.: Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spiel-einrichtungen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (RGBl. I S. 683).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern wird Abschnitt II der Richtlinien über die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spiel-einrichtungen vom 24. Juli 1951 (BWBl. S. 292) durch folgende Nummern 8 bis 10 ergänzt:

„8. Die Zulassungszeichen gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1951 (BGBl. I S. 748) werden von den Prüfstellen in folgenden Ausführungsformen ausgegeben:

a) Zulassungszeichen für Spielgeräte, die in geschlossenen Räumen aufgestellt und bei denen im Gewinnfall Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgt werden:

1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5x9 cm, Grundfarbe schwarz, Beschriftung in Silberfarbe,
2. in der linken oberen Ecke das Zeichen „PTB“ oder „PTR“,
3. neben dem Zeichen zu 2. der Text: „Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung in geschlossenen Räumen“,
4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
5. darunter der Name des Spielgerätes,
6. darunter Name und Wohnort des Antragstellers,
7. darunter die Angabe der Zulassungsdauer in der Form: „Gültig bis“.

b) Zulassungszeichen für Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt und bei denen im Gewinnfall Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgt werden:

1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5x9 cm,

Grundfarbe blau, Beschriftung in Silberfarbe;

2. in der linken oberen Ecke das Zeichen „PTB“ oder „PTR“,
 3. neben dem Zeichen zu 2. der Text: „Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung auf Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer“,
 4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
 5. darunter der Name des Spielgerätes,
 6. darunter Name und Wohnort des Antragstellers,
 7. darunter die Angabe der Zulassungsdauer in der Form: „Gültig bis“.
- c) Zulassungszeichen für Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt und bei denen im Gewinnfall Geld oder Wertmarken verabfolgt werden:
1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5x9 cm, Grundfarbe gelb, Beschriftung in Silberfarbe;
 2. in der linken oberen Ecke das Zeichen „PTB“ oder „PTR“,
 3. neben dem Zeichen zu 2. der Text: „Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung auf Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer“,
 4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
 5. darunter der Name des Spielgerätes,
 6. darunter Name und Wohnort des Antragstellers,
 7. darunter die Angabe der Zulassungsdauer in der Form: „Gültig bis“.
 9. Im Zulassungsschein ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Dieser Zulassungsschein berechtigt für sich allein noch nicht zur Aufstellung des Spielgeräts. Zusätzlich ist noch die Aufstellungsgenehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde notwendig.“
 10. Bei der Zulassung von Geldspielgeräten, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von

vorübergehender Dauer aufgestellt werden sollen (vgl. Nr. 8 c dieser Richtlinien), sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Aufstellungsgenehmigung für solche Spielgeräte in entsprechender Anwendung des Abschn. IV Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer vom 27. Juli 1951 (GMBl. 1951 S. 191, WiMBI. S. 294) nur in Ausnahmefällen erteilt wird, weil in der Regel ein Bedürfnis für die Aufstellung nicht anerkannt werden kann.“

Im Auftrage
gez.: Dr. Röhler.

861

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung.

Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofflaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung	Aussteller (GAA = Gewerbe-Aufsichtsamt) des Scheines
Feith, E., Weilburg, Marktstr. 13	B 120 1951	GAA Limburg
Rompf, A., Breitscheid	B 75/1950	GAA Limburg
Reiff, Erich, Hofgeismar, Töpfermarkt 5	A 175 1951	GAA Kassel
Rikus, Karl, Schmittlotheim/Eder	B 140 1951	GAA Kassel

Wiesbaden, den 15. 8. 1952.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A 1c —
Az.: 53c 06 092 — Tgb. Nr. 1540, 1027, 1946/1952.

Regierungspräsidenten

865

Kassel

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe Herrn C. F. Hörnicke, Kassel, Germaniastraße 10, zum Schätzer und Sachverständigen für Briefmarken bzw. Briefmarkensammlungen bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 22. 7. 1952

Der Regierungspräsident — III/1 Az. H 73 c 20 a —

866

Personelle Veränderungen beim Regierungspräsidenten, Kassel.

A. Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel

Befördert:

Gendarmerie-Wachtmeister Oskar Nelke, geb. 22. 12. 1915, zum Gendarmerie-Meister durch Urkunde vom 30. 6. 1952.

Gendarmerie-Wachtmeister Karl Höhl, geb. 6. 4. 1918, zum Kriminalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Hess. Ministers des Innern vom 1. 7. 1952.

Betriebsassistent Friedrich Huy, geb. 14. 5. 1891, zum Regierungsassistenten durch Urkunde vom 29. 7. 1952.

Amtsgehilfe Ernst Dümer, geb. 25. 9. 1893, zum Betriebsassistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde vom 29. 7. 1952.

Amtsgehilfe Hermann Schwarz, geb. 18. 3. 1912, zum Betriebsassistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde vom 29. 7. 1952.

Abgeordnet:

Regierungsinspektor Wilhelm Meyer ab 14. 7. 1952 bis auf weiteres in das Hess. Ministerium der Finanzen.

Gendarmerie-Wachtmeister Martin Schütze von dem Landrat — Gendarmerie-kreiskommissariat — Frankenberg ab 21.

7. 1952 an die hiesige Behörde — Kriminalpolizeiinspektion.

Die Abordnung des Regierungsinspektors Hans Schmidt an das Landratsamt in Bad Hersfeld ist mit Ablauf des 13. 7. 1952 aufgehoben worden.

Versetzt:

Regierungsinspektor Walter Aue mit Wirkung vom 10. 7. 1952 in das Hess. Ministerium für Erziehung und Volksbildung.

Assessor Joachim Freis mit Wirkung vom 1. 8. 1952 in das Hess. Ministerium für Erziehung und Volksbildung.

B. Bei der Landeskulturverwaltung des Bezirks

Ernannt:

Der frühere Regierungsvermessungsrat Josef Schenk beim Kulturamt in Eschwege unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regierungsvermessungsrat durch Urkunde des Hess. Ministerpräsidenten vom 27. 6. 1952.

Der außerplanmäßige Vermessungsinspektor Norbert Warnecke beim Kulturamt in Bad Hersfeld unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zum Vermessungsinspektor durch Urkunde des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 4. 7. 1952.

Kassel, den 11. 8. 1952.

Der Regierungspräsident,
Pr/1 Az. 7 0 16/03 B

867

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort	Ausweis Nr.
Beitz, Gertrud, Müs	94 446
Roth, Egon-Karl, Thalau	312 984

Scherbaum, Anna, Ebersberg	94 192
Bergemann, Bertha, Hofgeismar	209 285
Böhm, Margarete, Schmillinghausen	73 699
Rodde, Brunhilde, Arolsen	660 048
Rodde, Irmgard, Arolsen	241 728

Kassel, den 30. 7. 1952.

Der Regierungspräsident
— I/5 Az. 58 e 02/01 —

868

Personelle Veränderungen (Gendarmerie)

A Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Ortmann, Karl	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	1. 7. 1952
2	Stollberg, Osmund	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	1. 7. 1952
3	Stey, Jost	Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung	16. 7. 1952

B Beförderungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	a) mit Urkunde des Herrn Hess. Min. des Innern vom b) mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Feldmann, Heinz	Gendarmerie-Kommissar	Lebenszeit	a) 19. 6. 1952
2	Kettelhut, Oskar	Gendarmerie-Kommissar	Lebenszeit	a) 27. 6. 1952
3	Stern, Johannes	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	b) 8. 7. 1952
4	Vorbeck, Josef	Gendarmerie-Obermeister	Kündigung	b) 28. 7. 1952

C Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung		a) mit Urkunde des Herrn Hess. Min. des Innern vom b) mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Suchsland, Heinrich	Gendarmerie-Kommissar		a) 20. 6. 1952
2	Friedewald, Otto	Gendarmerie-Wachtmeister		b) 8. 7. 1952
3	Klein, Friedrich	Gendarmerie-Wachtmeister		b) 8. 7. 1952
4	Nebe, Johannes	Gendarmerie-Wachtmeister		b) 8. 7. 1952
5	Schelberg, Heinrich	Gendarmerie-Meister		b) 8. 7. 1952
6	Steuer, Kurt	Gendarmerie-Wachtmeister		b) 8. 7. 1952
7	Knappe, Walter	Gendarmerie-Obermeister		b) 15. 7. 1952
8	Klein, Walter	Gendarmerie-Meister		b) 21. 7. 1952
9	Kutzer, Paul	Gendarmerie-Meister		b) 21. 7. 1952

D Versetzung in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Hiekmann, Karl	Gendarmerie-Meister	1. 8. 1952	14. 7. 1952

E Versetzungen außerhalb des Reg.-Bez.

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt zum — zur
1	Reuss, Berthold	Gendarmerie-Meister	1. 7. 1952	Landespolizeischule in Wiesbaden-Dotzheim
2	Jäger, Louis	Gendarmerie-Meister	16. 7. 1952	Gendarmerie-Kreis-kommissariat Limburg

Kassel, den 29. Juli 1952

Der Regierungspräsident I/8 Gend. Az. 7-1 B

869

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf b) in das Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) des II. Min für Erz. u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
1	Quell, Karl	Dammersbach, Hünfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 14. 7. 1952
2	Wechselmann, Franz	Rudolphshan, Hünfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 15. 7. 1952
3	Babezinski, Alfons	Höl und Haid, Fulda	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 15. 7. 1952
4	Schmidt, Max	Herfa, Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 7. 1952
5	Metz, Heinrich	Niesig, Fulda	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 29. 7. 1952
6	Fischlein, Adam	Mengshausen, Hersfeld	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 29. 7. 1952
7	Berninger, Ursula	Kassel	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	b) 9. 7. 1952
8	Büttner, Heinrich	Merzhausen	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 14. 7. 1952
9	Goldner, Irma	Simtshausen, Marburg	a) Lehrerin	c) Widerruf	b) 14. 7. 1952
10	Zschetzsch, Georg	Seifertshausen, Rotenburg	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 7. 1952
11	Günther, Oskar	Sudeck, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 15. 7. 1952
12	Löffler, Hermann	Homburgshausen, Fritzlar-Homberg	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 7. 1952
13	Schmittag, Elvira	Deisel, Hofgeismar	a) Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 16. 7. 1952
14	Paulsen, Anna	Haina-Kloster, Frankenberg/E.	a) techn. Lehrepin	a) Widerruf	b) 1. 8. 1952
15	Hesse, Wilhelm	Bad Wildungen, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 18. 7. 1952
16	Wienesen, Martha	Kassel	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	b) 22. 7. 1952
17	Bachmann, Friedrich	Karlshafen, Hofgeismar	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 22. 7. 1952
18	Schillert, Frieda	Arolsen, Waldeck	a) Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 23. 7. 1952
19	Schacht, Heinrich	Külte, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 23. 7. 1952
20	Mendel, Adolf	Kassel	a) Mittelschul-lehrer	c) Lebenszeit	b) 10. 6. 1952
1	Hess, Otto	Hünfeld	b) Rektor	c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
2	Heisse, Erich	Wanfried, Eschwege	b) Rektor	c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
3	Mench, Willi	Reichensachsen, Eschwege	b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 27. 7. 1952
4	Höhlmann, Friedrich	Obervellmar, Kassel-Land	b) Rektor	c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
5	Häger, Adolf	Hofgeismar	b) Rektor	a) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
6	Georg, Georg	Karlshafen, Hofgeismar	b) Rektor	c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
7	Gerlach, Wilhelm	Wabern, Fritzlar-Homberg	b) Rektor	c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
8	Köhler, Heinrich	Helsen, Waldeck	b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 22. 7. 1952
9	Herrenbrück, Erna	Kassel	b) Konrektorin	c) Lebenszeit	b) 23. 7. 1952
10	Schaumburg, Wilhelm	Wellerode, Kassel-Land	b) Rektor	c) Lebenszeit	b) 30. 6. 1952
11	Borg, Heinrich	Kassel	b) Rektor	c) Kündigung	a) 30. 6. 1952
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf b) in das Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) des II. Min. für Erz. u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
1	Weiss, Elfriede	Hersfeld	Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 10. 7. 1952
2	Berk, Peter	Hersfeld	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 9. 7. 1952
3	Knierim, Heinrich	Hersfeld	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 11. 7. 1952
4	Schäfer, Bodo	Hersfeld	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 7. 1952
5	Siebert, Christian	Hersfeld	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 7. 1952
6	Pletsch, Kurt	Hersfeld	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 7. 1952
7	Salzwedel, Siegfried	Dirlos, Hünfeld	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 7. 1952
8	Meiselbach, Heinz	Großalmerode, Witzenhausen	Lehrer	b) Lebenszeit	b) 17. 7. 1952
9	Kilian, Liselotte	Velmeden, Witzenhausen	Lehrerin	b) Lebenszeit	b) 17. 7. 1952
10	Kraunus, Fritz	Rossherg, Marburg	Lehrer	b) Kündigung	b) 18. 7. 1952
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf b) in das Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) des II. Min für Erz. u. Volksb. b) des Reg.-Präs. in Kassel
1	Schmitt, Ursula	Ginseldorf, Marburg/L.	Entlassung		b) 1. 8. 1952
2	Lehramtsanwärterin Bromm, Hermine	Gemünden/Wohra, Frankenberg/E.	d) Ruhestand		b) 1. 8. 1952
3	Christof, Hildegard	Melsungen, Melsungen	Entlassung		b) 4. 7. 1952

Kassel, den 1. August 1952

Der Regierungspräsident — II/3 Az. 9 d 02 —

870 Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Schlüchtern
 Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 24. 7. 1936 (Beilage zum Regierungsamtsblatt der Regierung in Kassel vom 31. 10. 1936, Nr. 44, S. 89) für den Bereich des Kreises Schlüchtern auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 107, 108, 109, 110, 111 und 112 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung
		Stadt, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000, Jagd-Nummer, Flur-Parz.-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung)	
1	2	3	4	5	6
107	Kornelkirsche (Hartriegel) (Cornus mas. L.) 1 Baum	Schlüchtern	Gemarkung Schlüchtern, Meßtischblatt Nr. 5623, Eigentümer: August Lambert, Wiesbaden	Schmiedsgasse Nr. 13/15, Torpfosten der ehem. lutherischen Schule	
108	Felsenahorn (franz. Ahorn) (acer monspessulanum L.) 1 großer Baum	Schlüchtern	Gemarkung Schlüchtern, Meßtischblatt Nr. 5623, Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde	An der katholischen Kirche, Grimmstraßenseite	
109	ca. 20 ar große Fläche mit Schachblumen (Fritillaria Meleagris L.)	Altengronau	Gemarkung Altengronau, Meßtischblatt Nr. 5723, Eigentümer: Philipp Ziegler, Altengronau 72, Flur H, Parz. 254/15	Rechts der schmalen Sinn und südlich der Landstr. II. Ordng. nach Zeitlofs	Nutzung bleibt, jedoch keine zusätzliche Drainage
110	ca. 1 ha große Fläche mit Schachblumen (Fritillaria Meleagris L.)	Altengronau	Gemarkung Altengronau, Meßtischblatt 5723, Eigentümer: Karl Ullrich, Altengronau Nr. 1, Flur F, Parz. 152 und 206	Rechts der schmalen Sinn und südwestl. des Marmorwerkes und des alten Schlosses im Elmgrund	Nutzung bleibt, jedoch keine zusätzliche Drainage
111	2 alte Kiefern	Herolz	Gemarkung Herolz, Meßtischbl. Nr. 5623, Eigentümer: Gemeinde Herolz, Flur 11, Parz. 1	ca. 200 Meter westlich der Straße Herolz-Ahlersbach in Nähe des alten Steinbruchs	
112	Mit Heide und Wachholder bestandene Fläche	Steinau	Gemarkung Steinau, Meßtischblatt Nr. 5622, Eigentümer: Stadt Steinau	Rechts der Landstr. II. Ordnung Steinau bis Marjos zwischen km 1,8 u. 2,2 und dem Weg von der Landstraße II. Ordnung zur Bellinger Warte und um die Bellinger Warte	Nur Weidenutzung

Schlüchtern, 25. 7. 52

Der Landrat des Landkreises Schlüchtern

Wiesbaden

871
 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe Herrn Dr.-Ing. Kurt Wascheck, Frankfurt a. M., Fechenheim, Orberstraße 4, als Schätzer und Sachverständigen für Wasser- und Tiefbau (besonders Grundwasser- und Baugrundfragen) bestellt.

Wiesbaden, 12. 8. 1952

Der Regierungspräsident — III A 1 — 73 c 10/03 Wa —

872
 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe den Dipl.-Ing. Hans Schneider, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 15, als

Schätzer und Sachverständigen für Wäscherei-Anlagen und Wäscherei-Maschinen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 7. 8. 1952

Der Regierungspräsident — III A 1 — 73 c 10/03 Schnei. —

873
 Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe Herrn Ludwig Wilhelm Monti, Frankfurt am Main-Heddernheim, Kastellstraße 13, als Schätzer und Sachverständigen für Terrazzo- und Kunststeinarbeiten bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 22. 7. 1952

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 10/03 Mo. —

874
 Bestellung zum Bezirksbranddirektor

Gemäß § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 habe ich den Branddirektor Franz Lomb, Frankfurt a. M., Burgstraße 13a, zum Bezirksbranddirektor bestellt.

Wiesbaden, 24. 7. 1952

Der Regierungspräsident — I 3 — Az. 65 a — 2 — Tgb. Nr. 659/52 —

875
 Baulandumlegung in der Gemarkung Oberbrechen.

In dem Baulandumlegungsverfahren Oberbrechen ist der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan anberaumt auf Dienstag, den 2. September 1952, im Gasthaus Scherer in Oberbrechen (am Bahnhof) um 10 Uhr.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Rechte und Ansprüche insbesondere solche der Mieter und Pächter, sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in

diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Limburg, den 12. August 1952.

Der Kreis Ausschuss als Umlegungsbehörde

S 76 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsanw.	Wagner, Ingeborg	Afurt, Oberlahn	Lehrerin	Kündigung	c) 19. 6. 1952
2	Lehramtsanw.	Pilz, Hildegard	Kronberg, Obertaunus	Lehrerin	Lebenszeit	c) 19. 6. 1952
3	Lehramtsanw.	Bernhardt, Wilhelm	Asslar, Wetzlar	Lehrer	Kündigung	c) 25. 6. 1952
4	Lehramtsanw.	Grohmann, Friederike	Bad Orb, Gelnhausen	Lehrerin	Kündigung	c) 30. 6. 1952
5	fr. t. Lehrerin	Halbig, Elisabeth	ZünTERSbach, Schlüchtern	t. Lehrerin	Lebenszeit	c) 2. 7. 1952
6	Aushilfslehrerin	Hutter, Susanne-Elise	Kelkheim, Ffm.-Höchst	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 23. 6. 1952
7	Lehramtsanw.	Kosel, Bernhard	Flörsheim, Main-Taunus	Lehrer	Lebenszeit	c) 23. 6. 1952
8	Lehramtsanw.	Staudt, Georg	Kiedrich, Rheingau	Lehrer	Lebenszeit	c) 23. 6. 1952
9	Lehramtsanw.	Seifert, Karl-Rolf	Östrich, Rheingau	Lehrer	Lebenszeit	c) 23. 6. 1952
10	Lehramtsanw.	Philipp, Katharina	Mittelheim, Rheingau	Lehrerin	Lebenszeit	c) 23. 6. 1952
11	Lehramtsbew.	Dross, Irmgard	Wetzlar, Wetzlar	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 9. 5. 1952
12	Lehramtsbew.	Mildner, Hermine	Volpertshausen, Wetzlar	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 9. 5. 1952
13	ap. Lehrerin	Enkenmeier, Maria Elisabeth	Oberursel, Obertaunus	Lehrerin	Kündigung	c) 4. 7. 1952
14	Lehrerin	Diebel, Berta	Bad Homburg, Obertaunus	Lehrerin	Lebenszeit	c) 3. 7. 1952
15	Lehramtsbew.	v. Kronheim, Karin	Berghausen, Wetzlar	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 6. 5. 1952
16	Lehramtsanw.	Spory, Liselotte	Hochelheim, Wetzlar	Lehrerin	Kündigung	c) 14. 7. 1952
17	Lehramtsbew.	Ebert, Ruth	Ravolzhausen, Hanau	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 6. 1952
18	Lehrer	Dr. Seydler, Wilh.	Frankfurt/M.	Mittelschul.	Lebenszeit	c) 17. 6. 1952
19	Lehramtsanw.	Weigand, Karl	Breitenbach, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 15. 7. 1952
20	Lehramtsanw.	v. Eicken, Wilhelmine	Wiesbaden	Lehrerin	Lebenszeit	c) 18. 7. 1952
21	Lehramtsanw.	Müller, Kriemhilde	Hausen v.d.H., Untertaunus	Lehrerin	Lebenszeit	c) 21. 7. 1952
22	Lehramtsbew.	Schwenecke, Liesel	Oberursel, Obertaunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 30. 6. 1952
23	Lehramtsanw.	Schramowski, Marg.	Hohenstein, Untertaunus	Lehrerin	Kündigung	c) 23. 7. 1952
24	Lehramtsanw.	Ljefke, Erna	Idstein, Untertaunus	Lehrerin	Lebenszeit	c) 23. 7. 1952
25	Lehramtsbew.	Korneli, Gertrud	Bad Soden, Main-Taunus	Lehramtsanw.	Widerruf	c) 25. 7. 1952
26	Lehramtsanw.	Schlitt, Helene	Rüdesheim, Rheingau	Lehrerin	Lebenszeit	c) 23. 6. 1952
27	Lehramtsanw.	Neumann, Bernharda	Gelnhausen	Lehrerin	Kündigung	c) 23. 6. 1952
28	Lehramtsanw.	Richter, Marianne	Waldgirmes, Wetzlar	Lehrerin	Kündigung	c) 21. 6. 1952
29	Lehramtsanw.	Reif, Frank	Fellingshausen, Wetzlar	Lehrer	Lebenszeit	c) 21. 6. 1952
30	Lehramtsanw.	Seidel, Karl	Breidenbach, Biedenkopf	Lehrer	Lebenszeit	c) 23. 6. 1952
31	Lehramtsanw.	Tzschentke, Hans Joachim	Niedergündau, Gelnh.	Lehrer	Kündigung	c) 23. 6. 1952
32	Lehramtsanw.	Schröter, Gottfried	Frankfurt/M.	Lehrer	Kündigung	c) 23. 6. 1952
33	Lehramtsanw.	Siersleben, Wolfgang	Wiesbaden	Lehrer	Kündigung	c) 23. 6. 1952

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrer	Franz, Karl	Wiesbaden	Konrektor	—	c) 7. 7. 1952
2	Lehrer	Bilger, Heinrich	Wiesbaden	Konrektor	—	c) 17. 7. 1952
3	Lehrer	Kaiser, Waldemar	Wiesbaden	Konrektor	—	c) 17. 7. 1952
4	Lehrer	Betz, Karl	Wiesbaden	Konrektor	—	c) 18. 7. 1952
5	Lehrerin	Schoffers, Therese	Waldernbach, Oberlahn	Hauptlehrerin	—	c) 22. 7. 1952
6	Lehrer	Röck, Hugo	Wiesbaden	Rektor	—	c) 22. 7. 1952
7	Lehrer	Wendt, Paul	Frohnhäuser, Dill	Rektor	Lebenszeit	c) 16. 6. 1952
8	Lehrer	Steinbach, Otto	Frankfurt/M.	Konrektor	Lebenszeit	c) 20. 6. 1952
9	Lehrer	Peiler, Wilhelm	Günterod, Biedenkopf	Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 2. 7. 1952
10	Lehrer	Knies, Ernst	Wiesbaden	Konrektor	Lebenszeit	c) 13. 7. 1952

1	Mittelschul-Lehrerin	Ribbe, Ilse	Idstein, Untertaunus		Lebenszeit	c) 16. 6. 1952
2	Mittelschul-Lehrer	Schiebold, Fritz	Friedrichsdorf, Obertaunus		Lebenszeit	c) 3. 7. 1952
3	Lehrer	Langhans, Richard	Leisnawald, Gelnhausen		Lebenszeit	c) 21. 7. 1952

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom ... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbild. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehrerin	Laupichler, Martha	Wiesbaden-Biebrich	1. 8. 1952	—	c) 27. 6. 1952
2	Lehrer	Lang, Jakob	Lindenholzhausen, Limburg	1. 8. 1952	—	c) 3. 7. 1952
3	Konrektorin	Krafft, Jenny	Wiesbaden	1. 8. 1952	—	c) 21. 7. 1952

877 Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 6. 8. 1952)

Name	Ernannt bzw. befördert zum	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde a) des Ministerpräsident. b) des Min. des Innern c) des Reg.-Präsident.
Assessor Georg Siebert	Regierungsassessor	Widerruf	a) 6. 6. 1952
Regierungsinspektor Walter Schäfer	Regierungsoberinspektor		b) 16. 7. 1952
Regierungsinspektor Jakob Simon	Regierungsoberinspektor		b) 16. 7. 1952
Regierungsinspektor Hermann Sperzel	Regierungsoberinspektor		b) 16. 7. 1952
Regierungsinspektor Georg Wiench	Regierungsoberinspektor		b) 16. 7. 1952
Regierungsinspektor Herbert Zahn	Regierungsoberinspektor		b) 16. 7. 1952
Regierungsoberssekretär Karl Bussau	Regierungsinspektor		b) 4. 8. 1952
Hilfsamtsgehilfe Philipp Schneider	Amtsgehilfen	Kündigung	c) 17. 7. 1952
Hilfsamtsgehilfe Franz Werner	Amtsgehilfen	Kündigung	c) 17. 7. 1952
Oberregierungs- und -veterinärarzt Dr. Josef Gillrath	Mit Wirkung vom 1. 6. 1952 in den Ruhestand versetzt		a) 27. 5. 1952
Regierungsinspektor Hermann Flecke	am 17. 5. 1952 gestorben		
ap. Regierungsinspektor Kurt Wachutka	Mit Wirkung vom 1. 4. 1952 in den Bundesdienst übernommen		
Landratsamt Gelnhausen			
Regierungsoberssekretär Adolf Donner	Mit Wirkung vom 1. 7. 1952 in den Ruhestand versetzt		e) 26. 6. 1952
Landratsamt Hanau			
Regierungssekretär Wilhelm Ebert	Regierungsoberssekretär		e) 17. 7. 1952
Landratsamt Bad Homburg v. d. H.			
Angestellter Hermann Krakau	Regierungsassistent	Kündigung	e) 3. 7. 1952
Landratsamt Rüdeshelm			
Regierungsinspektor Helmut Eiden-Jaegers	Mit Wirkung vom 1. 5. 1952 in den Bundesdienst übernommen		

878
Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Main-Taunus, Obertaunus, Untertaunus und Usingen im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreise Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt

Die Veröffentlichung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Main-Taunus, Obertaunus, Untertaunus und Usingen im Regierungsbezirk

Wiesbaden und in dem Kreise Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt

„Landschaftsschutzgebiet Hochtaunus“ (Staats-Anzeiger 1952 Nr. 30, Seite 573, Ziffer 743) wird dahin berichtigt, daß es am Schlusse statt „Wiesbaden, den 3. 6. 1952“ heißen muß „Wiesbaden, den 3. 7. 1952“.

Wiesbaden, den 4. 8. 1952.

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde.

— III C 8 Nr. 193/52 —

879
Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die nachstehend aufgeführten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Flüchtlings-Ausweises	Ausgefertigt		Name des Inhabers	Geburtsdatum	Wohnort
	am	von			
651 342	22. 9. 49	Ldt. Dillenburg	Franz Deglmann	4. 3. 97	Herborn
10 259	20. 3. 47	Ldt. Dillenburg	Walfried Bublitz	18. 12. 16	Haiger
53 336	8. 11. 46	Ldt. Dillenburg	Ther. Bauer	11. 11. 79	Herborn
129 754	12. 10. 47	Ldt. Dillenburg	Johann Müller	1. 11. 07	Tringenstein
475 793	1. 4. 47	Ldt. Dillenburg	Josef Feistauer	26. 8. 98	Dillenburg
51 898	10. 1. 47	Ldt. Dillenburg	Wilhelm Schumann	16. 8. 91	Herborn
104 167	23. 10. 47	Ldt. Dillenburg	Emil Wernisch	22. 11. 04	Niederrossbach
104 959	3. 3. 49	Ldt. Dillenburg	Josef Hopp	10. 3. 26	Dillenburg
475 163	15. 4. 47	Ldt. Dillenburg	Josef Lahner	17. 5. 96	Nanzenbach
642 531	25. 7. 50	Ldt. Dillenburg	Ingeborg Franke	26. 3. 24	Sechshelden
185 327	25. 4. 47	Ldt. Dillenburg	Josef Raab	31. 10. 71	Dillenburg
425 205	20. 10. 46	Ldt. Dillenburg	Josef Podsada	3. 8. 96	Dillenburg

Dillenburg, den 18. August 1952

Der Landrat des Dillkreises — Flüchtlingsdienst — Tgb. Nr.: FD: 561/52

Buchbesprechungen

Die Friedhof-Fibel. Herausgegeben von Rudolf Pfister, Verlag Georg D. W. Callwey, München 2, Finkenstr. 2, 160 S., DM 14,50 (kartoniert DM 12,50).

Dieses ausgezeichnete ausgestattete Werk wendet sich an alle, die für die Gestaltung von Friedhöfen verantwortlich sind: Gemeinden, Kirchenbehörden, Architekten usw. Vor allem ist es seiner Zweckbestimmung nach für die ländlichen Gemeinden gedacht. An Hand einer großen Anzahl von Beispielen werden in überzeugender Weise gute und schlechte Gestaltung sowohl des gesamten Friedhofes wie auch des einzelnen Grabes dargestellt. Hunderte von Skizzen und Fotografien machen das Anliegen des Verfassers anschaulich. In kurzen, prägnanten Ausführungen werden u. a. die Anlage des Friedhofes, seine Umfriedung, die Bauten, Grabzeichen und die Bepflanzung, Friedhofsverwaltung und Friedhofsordnung behandelt. Über allem steht jedoch das Bemühen, wieder eine wahrhafte, Friedhofskultur zu erwecken. Jede Stelle, die mit der Verwaltung und Pflege von Friedhöfen zu tun hat, wird aus diesem Werk wertvolle Anregungen ziehen können.

Wegweiser durch die hessischen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften; herausgegeben von Reg.-Direktor a. D. Friedrich Klee; Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlags-G.m.b.H.; Wiesbaden 1952; 143 Seiten, DIN A 5, kart., 2,90 DM.

In der Zeit des 7jährigen Bestehens des Landes Hessen ist eine Fülle von Gesetzes-

und Verwaltungsvorschriften erlassen worden, die teils neues Recht schufen, teils das frühere Reichsrecht und das in den einzelnen Landesteilen geltende frühere Landesrecht abänderten. Die Feststellung der für den Einzelfall gültigen Vorschriften bereitet selbst für den Rechtskundigen mitunter erhebliche Schwierigkeiten und häufig genug verbleiben Zweifel, ob es gelungen ist, die einschlägigen Bestimmungen vollständig und in der geltenden Fassung zu ermitteln. Um hier der Praxis die tägliche Arbeit zu erleichtern, hat sich der Herausgeber der verdienstvollen Mühe unterzogen, alles z. Z. in Hessen geltende Landesrecht und alle inzwischen aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen Vorschriften sowohl des (Reichs-) Bundes- als auch des Landesrechts unter Angabe der Fundstelle zusammenzustellen.

In seinem ersten Teil bringt der Wegweiser, nach Sachgebieten gegliedert, eine systematische Übersicht des geltenden hessischen Landesrechts. Mit Ausnahme der nur für den Einzelfall oder nur örtlich begrenzt geltenden Ministerialerlasse sind dabei alle im Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten und z. Z. noch geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. Leider vermißt man in dieser Übersicht die im Hessischen Justiz-Ministerialblatt und im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, die über den Rahmen der Sonderverwaltungen hinaus von allgemeiner Bedeutung sind. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis am Ende des Heftes

erleichtert das Auffinden der im Einzelfall gesuchten Quellenangabe der Vorschriften.

Der zweite Teil des Wegweisers stellt die aufgehobenen und gegenstandslos gewordenen Vorschriften, gegliedert nach den Quellen ihrer Veröffentlichung, in zeitlicher Reihenfolge zusammen. Neben dem Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt, dem Reichsgesetzblatt, der Preußischen Gesetzessammlung, dem Hessischen Regierungsblatt, dem Staatsanzeiger für das Land Hessen und dem Reichsanzeiger sind dabei die früheren Reichsministerialblätter berücksichtigt. Angesichts des Umfanges der gerade in den letztgenannten Veröffentlichungsorganen enthaltenen Verwaltungsvorschriften konnte diese Übersicht hinsichtlich der gegenstandslos gewordenen Vorschriften nicht lückenlos sein; sie beschränkt sich daher insoweit auf Hinweise auf die wichtigsten außer Kraft getretenen Vorschriften.

Dem vom Herausgeber des Wegweisers angestrebten Ziel, ein brauchbares Hilfsmittel für die Verwaltungspraxis zu geben, und dem weiteren erhofften Zweck, zu verhüten, daß die zeitlich weiter zurückliegenden Bestimmungen allmählich immer mehr in Vergessenheit geraten, wird die Neuerscheinung in vollem Umfang gerecht. Ihr gebührt, insbesondere wenn sie in unserer Zeit des ständigen Neuerscheinens von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem laufenden gehalten wird, ein bevorzugter Platz auf dem Schreibtisch eines jeden Verwaltungs- und Rechtspraktikers.

Stellenausschreibungen

Zulassung von Ärzten — Reg. Bez. Wiesbaden.

Gemäß § 14 der Verordnung über Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Z.O.) für den Zulassungsbezirk Wiesbaden.

Nach § 368 b Reichsversicherungsordnung und § 14 Abs. 1 Zulassungsordnung für Ärzte werden soviel Ärzte zugelassen, daß auf je 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt entfällt.

Am 1. Juli 1952 entfiel im Zulassungsbezirk Wiesbaden (Regierungsbezirk) auf je 572 Versicherte ein Arzt. Somit sind mehr Ärzte zugelassen, als dem gesetzlichen Zahlenverhältnis entspricht.

Das Verhältnis 1:572 wird bis zum 31. Dezember 1952 bei der Prüfung neuer Zulassungen zugrunde gelegt.

Wiesbaden, den 29. Juli 1952.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1952 die Ausschreibung folgender Kassenarztstelle beschlossen:

Frankfurt/M.-Höchst-Nord

1 Allgemeinpraxis.

Um diese ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte — auch zugelassene Ärzte — bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks — Registerbezirk Wiesbaden — eingetragen sind.

Bewerbungen mit Unterlagen begl. Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und ggf. Promotionsurkunde, Spruchkammerbescheid, sowie eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rausch-

giftsüchtig ist noch rauschgiftsüchtig gewesen ist und ein polizeiliches Führungszeugnis — letztere beiden in Urschrift — sind, soweit noch nicht vorgelegt, bis spätestens 30. September 1952 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Wiesbaden, Adelheidstraße 68, einzureichen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5,— DM) an die Staatsoberkasse Wiesbaden, Buchhalterei I (Kosten des Schiedsamts für Ärzte) auf Postscheckkonto Nr. 6812 Frankfurt/Main zu überweisen.

Wiesbaden, den 11. August 1952.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden.

Ausschreibung einer Kassenarztstelle in Staffel, Krs. Limburg, im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1952 — Nr. 30 S. 581.

Die Bewerbungsfrist wird bis zum 30. September 1952 verlängert.

Wiesbaden, den 6. 8. 1952.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung einer Kassenarztstelle eines Facharztes für Lungenkrankheiten in Marburg/Lahn beschlossen.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte

vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen (Vorbereitungszeit) erfüllen.

Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel einzureichen. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Als Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen: Beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruchkammerbescheides, ferner Bescheinigungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, sowie eine Rauschgifterklärung, die vor einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abzugeben ist.

Kassel, den 11. 8. 1952.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel

Bei dem Kreis Bergstraße ist die Stelle des Kreisjugendpflegers zu besetzen. Vergütung erfolgt nach Gruppe Vb TO.A. Es kommen nur Bewerber in Frage, die eine abgeschlossene pädagogische bzw. sozialpädagogische Ausbildung nachweisen können und praktische Erfahrung in der Gruppenarbeit haben. Alter nicht über 35 Jahre. Bewerbungen mit selbstgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis 30. September 1952 bei dem Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß — in Heppenheim a. d. B. einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Heppenheim, den 23. 8. 1952.

Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1952

Wiesbaden, den 30. August 1952

Nr. 35

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2164

Der Elektromonteur Wilhelm Wendelin Kalb aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 134; 2. die Katharina Elisabeth Ludwina Auth, geb. Kalb, aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 118; 3. der Eisenbahnbedienstete Karl Hermann Kalb aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 116; 4. die Maria Rosa Klara Wehner, geb. Kalb, aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 116; 5. die Frau Anna Geddek, geb. Kalb, Essen-Delwig, Donnerstraße Nr. 182; 6. die Witwe Elisabeth Kalb, geb. Sachs, Schnellmannshausen, Kreis Eisenach, und ihre minderjährigen Kinder, Annemarie und Günther, Antragsteller, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Will in Fulda, haben das Aufgebot zum Zwecke a) der Ausschließung der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuch von Fulda, Band 39, Blatt 2091, in Abt. III, Nr. 8, für den am 27. März 1941 verstorbenen Arzt Dr. Rudolf Weinberg, Bad Orb, eingetragenen Aufwertungshypotheken von 1037 GM; b) der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im vorgenannten Grundbuch für den oben genannten Gläubiger eingetragenen Aufwertungshypothek von 1037 GM beantragt. Der oder die Gläubiger der Hypothek sowie der Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. November 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, anberaumten Aufgebotsstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden sowie die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3a F 5/52

Fulda, 21. 7. 52

Amtsgericht

2165

Die Witwe Emilie Koch, geb. Wolf, in Kassel, Kurhausstraße 41, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pechmann in Kassel, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes Nr. 670 070 für eine im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1427, in Abt. III unter Nr. 16, für den Eisenbahndirektor I. R. Volpertus Koch in Dessau eingetragene Hypothek über 25 000 GM, mindestens RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. 12. 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 23/52

Kassel, 14. 8. 52

Amtsgericht

2166

Die Eheleute Kaufmann Adolf Wenzel II und Martha Katharina, geb. Klar, in Sandershausen, Hannoverstraße, haben das Aufgebot eines Restgrundschuldbriefes über die für die Kasseler Genossenschaftsbank eGmbH. in Kassel im Grundbuch von Sandershausen, Band 11, Blatt 273, in Abt. III, Nr. 8, eingetragene Restgrundschuld von 806 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. 12. 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung derselben erfolgen wird. 10 F 29/52

Kassel, 19. 8. 52

Amtsgericht

2167

Der gerichtlich bestellte Nachlasspfleger der unbekanntem Erben der am 24. 4. 1936 in Kassel verstorbenen Irene Lanzinger, geb. Salmannsberger, aus Kassel, Bonifatiusstraße 2, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 200, Blatt 4822, Gemarkung Kassel, Flurkarte A 282/1, Hofraum Kastenalngasse 13, und Flurkarte A 282/2, Bauplatz Bremer Straße, beide insgesamt 0,81 Ar groß, gemäß § 927 BGB verlangt. Die Eheleute Erdarbeiter Cyriacus Reuter und Martha, geb. Götte, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. 10. 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 10 F 44/52

Kassel, 8. 8. 52

Amtsgericht

2168

Die Witwe Mina Straché, geb. Rös, aus Offenbach am Main, Lilistraße 48, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 139, Blatt 3904 in Abt. III, Nr. 2, für die Preußische Central-Bodencredit AG. in Berlin eingetragene Hypothek von 7500 GM in Worten: siebentausendfünfhundert Goldmark) Aufwertungsbeitrag beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den Mittwoch, den 10. Dezember 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 5/52

Offenbach/Main, 19. 8. 52

Amtsgericht

2169

Der Waldarbeiter Karl Sennhenn, geboren 29. September 1914, aus Uffern, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstückes Uffen Art. 112, Acker auf der Windhauser, 48,54 Ar groß, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Schäfer Johannes Wilhelm Sennhenn und die Ehefrau Anna Katharina, geb. Börner, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf dem 26. November 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 3/51

Sontra, 15. 8. 52

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2170

Dr.-Ing. Kurt von Lüde und Ehefrau Elisabeth von Lüde, geb. Friderici, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 690

Emil Otto Faust und Ehefrau Therese Henriette Faust, geb. Widmann, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch nota-

riellen Vertrag vom 10. April 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 691

Bad Homburg v. d. H., 20. 8. 52

Amtsgericht

2171

Jakob Rosenholz, Kaufmann, und Gerda, geb. Silbergleit, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1952 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau seit der Eheschließung ausgeschlossen. GR 712

Bad Nauheim, 19. 8. 52

Amtsgericht

2172

Der Kraftfahrer Richard Stein und dessen Ehefrau Anna Wilhelmine, geb. Dechent, in Jugenheim a. d. B., haben durch notariellen Ehevertrag vom 30. März 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 521

Bensheim, 18. 8. 52

Amtsgericht

2173

Der Diplom-Ingenieur Rudolf Kratzel und dessen Ehefrau Ella Maria, geb. Schneider, in Bensheim-Auerbach a. B., haben durch notariellen Ehevertrag vom 4. Juli 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 522

Bensheim, 19. 8. 52

Amtsgericht

2174

Dreher, Hermann, Kulturingenieur, Heiligenrode, und Lieselotte, geb. Günther. Vertrag vom Oktober 1938. Gütertrennung. GR 327 A: 19. 8. 52

Koritkowski, Joachim, Drogist, Kassel, und Sigrid, geb. Weckmann. Vertrag vom 8. 7./8. 8. 52. Gütertrennung. GR 328: 20. 8. 52

Kassel, 20. 8. 52

Amtsgericht

2175

Eheleute Dipl. Landwirt Claus Günther Jules von Joanne und Dr. Martha Emilie, geb. Roediger, in Schönberg i. Ts., Zeilstraße 5. Durch notariellen Vertrag vom 29. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart worden. 5 GR 264

Königstein/Ts., 30. 7. 52

Amtsgericht

2176

Fetsch, Martin I., und dessen Ehefrau Magdalena, geb. Weidner, in Viernheim, Wormsheck 15. Durch Ehevertrag vom 31. März 1952 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 134a

Lampertheim, 1. 8. 52

Amtsgericht

2177

Eugen Körner, Kaufmann, und Ehefrau Maria Lydia, geb. Ohlig, beide wohnhaft in Dietersheim. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2493

Offenbach/Main, 18. 8. 52

Amtsgericht

2178

Heinrich Kopp, Schneidermeister, und Ehefrau Luise, geb. Kock, beide wohnhaft in Offenbach/M. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2492

Offenbach/Main, 18. 8. 52

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2179

Karnevalsgesellschaft „Rheinische Dietsmänner 1949“ Eschwege. 6 VR 132. 2. 7. 1952.

Eschwege, 31. 7. 52

Amtsgericht

2180

Unterstützungsverein der Gefolgschaft der Firma G. E. Habich's Söhne, Veckerhagen, und Zeche Gahrenberg, Veckerhagen. Der Name des Vereins ist geändert in: Unterstützungsverein der Betriebsangehörigen der Firmen: a) E. u. G. Habich's Farbenfabrik GmbH, Hann.-Münden — Veckerhagen (Weserbergland), und Gahrenberg; b) G. E. Habich's Söhne in Veckerhagen und Gahrenberg. Sitz: Veckerhagen. VR 34

Hofgeismar, 23. 6. 52

Amtsgericht

2181

Alte-Herren-Vereinigung der Bauschule in Idstein/Ts. § 7 der Satzung (Vorstand) ist geändert. VR 59

Idstein/Ts., 12. 8. 52

Amtsgericht

2182

Der Fußballverein 1911 Hofheim, mit dem Sitz in Hofheim, hat seine Satzung am 16. Juli 1949 neu errichtet und ist weiterhin in unserem Vereinsregister unter Nr. 34 eingetragen.

5 VR 34

Lampertheim, 30. 7. 52

Amtsgericht

Konkursachen

2183

Über das Vermögen des Drogisten Wilhelm Georg Kibb in Bensheim a. d. B., Fehleimer Straße 24, ist am 21. August 1952, 11.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Die durch Beschluß vom 5. August 1952 angeordnete Verfügungsbeschränkung bleibt aufrechterhalten. Der Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim a. d. B. ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Mittwoch, den 1. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26; Sitzungssaal, Zimmer 25, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 4 VN 4/52

Bensheim, 21. 8. 52

Amtsgericht

2184

Über das Vermögen der Frau Elisabeth Jahn, geborene Strübe, Witwe, in Frankfurt/Main, Rheingauumstraße 31, Alleinhaberin der Firma Wolf, Jahn u. Co., Maschinenfabrik, Frankfurt/M., Bergerstraße 418, wird heute am 19. August 1952, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt/Main, Klüberstraße 20, Telefon 76298, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Sines bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschluß-

fassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Freitag, den 19. September 1952, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 10. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 1. Oktober 1952. 81 N 303/52

Frankfurt/Main, 19. 8. 52 Amtsgericht

2185

Der Kaufmann Walter Volke, Alleinhaber der Firma Walter Volke, Fahrzeuggroßhandlung, Frankfurt/M., Heilbronner Straße 22, hat am 27. Juni 1952 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblitz, Frankfurt/M., Rheinstraße 24, Telefon 75191, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen den Schuldner wird mit Wirkung vom 27. Juni 1952, 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen des Schuldners und Leistungen der Drittschuldner an den Schuldner sind mit Zustimmung des Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam. 81 VN 20/52

Frankfurt/Main, 26. 6. 52 Amtsgericht

2186

Der Baukaufmann Hans Göbel, alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Firma F. Thamm KG, Frankfurt am Main, Kleine Friedberger Straße 24, hat am 12. August 1952 beantragt, über das Vermögen der Firma F. Thamm KG, Frankfurt am Main, Frankfurt am Main, Kleine Friedberger Straße 24, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Rudolf Weinmann, Frankfurt am Main, Stiftstraße 6 - 41266 bestellt. Es wird heute am 15. August 1952, 11.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 27/52

Frankfurt/Main, 15. 8. 52 Amtsgericht

2187

1. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Heinz Schmitt, Inhaber eines Schuheinzelhandelschäfts, Groß-Umstadt, W.-Leuschner-Straße 23, ist Schlußtermin mit Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf Freitag, den 26. September 1952, 9 Uhr, Sitzungssaal, anberaumt. 2. In diesem Verfahren soll die Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt 798.79 DM. Hieraus sind lediglich die bevorrechtigten Forderungen nach § 61 Ziffer 2 KO. zu befriedigen. Diese Forderungen werden mit einer Quote von 100%, bei einem Gesamtbetrag von 798.90 DM berücksichtigt. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Umstadt aufgelegt. VN 1/52

Groß-Umstadt, 22. 8. 52 Amtsgericht

H. W. Hohlwein, Rechtsanwalt als Konkursverwalter

2188

Die Firma Rudolf Klecker u. Sohn in Hanau, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Blaschke in Büdingen, hat am 25. August 1952 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Graf in Hanau, Marktplatz 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 4 VN 4/52

Hanau, 25. 8. 52 Amtsgericht

2189

Die Firma G. F. Engelbrecht Wwe. & Cie., Kassel, Holländische Straße 99 (Kommanditgesellschaft), hat durch einen am 18. 8. 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Zuschlag, Kassel, Kölnische Straße 35, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 13/52

Kassel, 19. 8. 52 Amtsgericht

2190

Der Inhaber der Mech. Leinenweberei in Nieder-Stoll bei Schlitz, Kreis Lauterbach, Fritz Schmidt, hat durch einen am 25. August 1952 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über seinen Antrag wird der Rechtsanwalt Dr. Groß in Lauterbach (Oberhessen), Blitzenröderstraße 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt. An den Schuldner wird ein allgemeines Veräußerungsverbot heute, am 26. August 1952, um 13.30 Uhr erlassen. (§§ 59, 60 Vgl. O.) VN 4/52

Lauterbach/H., 26. 8. 52 Amtsgericht

2191

Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Friedrich Struck, Holzhandlung, Offenbach a. M., Buchrainweg 50, Alleinhaber: Friedrich Struck, am 8. Juli 1952 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet, das mit Beginn des 2. August 1952 rechtskräftig und damit wirksam geworden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Emil Halang, Offenbach a. M., Kaiserstraße 21. Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1952 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 131 und 132 KO. am Freitag, dem 19. September 1952, 15 Uhr; Prüfungstermin: Freitag, den 26. September 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stockwerk, Saal 35. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. September 1952. 7 N 53/52

Offenbach a. M., 22. 8. 52 Amtsgericht

2192

Das durch Beschluß vom 19. August 1952 über das Vermögen des Kaufmanns Will Gutenstein in Offenbach am Main, Bieberer Straße 27, Inhaber der Firma „Wigut“, gemäß § 106 KO. erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben worden. 7 N 54/52

Offenbach a. M., 25. 8. 52 Amtsgericht

2193

Über das Vermögen der Firma „Orion“, Schaffelhofer & Co., Schmuckfedern- und Kunstblumenerzeugung, in Wiesbaden, Kiedricher Straße 6, wird heute, am Freitag, dem 22. August 1952, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Herr Hörtling in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 69, Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1952 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 25. September 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer 31a. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen

oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1952 anzeigen. 6b N 55/52

Wiesbaden, 22. 8. 52 Amtsgericht

2194

1. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Bauwerk, Gesellschaft für Wohnungsbau mbH., in Wiesbaden, Langgasse 20/22, wird gemäß §§ 100, Absatz I, Ziffer 1, 18, Ziffer 3, VO., eingestellt. 2. Über das Vermögen der Firma Bauwerk, Gesellschaft für Wohnungsbau mbH., in Wiesbaden, Langgasse 20/22, wird heute, am 14. August 1952, 10.45 Uhr, das Anschlußkonkurs-Verfahren eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Schwinzer in Wiesbaden, Gerichtsstraße 3, Fernruf 24270. Konkursforderungen sind bis zum 5. September 1952 beim Gericht in doppelter Ausfertigung einzureichen, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 15. September 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 31a. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. September 1952 anzeigen. 6b N 65/52

Wiesbaden, 14. 8. 52 Amtsgericht

2195

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Karl Beuermann in Gertenbach wird an Stelle des am 29. Juli 1952 verstorbenen Helfers in Steuersachen Richard Roeper und des Rechtsanwalts Dr. Schulz in Witzhausen der Rechtsanwalt Kurt Friedrich in Witzhausen zum Konkursverwalter bestellt. N 16/50

Witzhausen, 23. 8. 52 Amtsgericht

2196

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Minna Ufert, Inh. der nicht eingetragenen Firma Otto Müller, Lederhandlung, in Bad Sooden-Allendorf, wird gemäß § 204 KO. eingestellt. N 4/52

Witzhausen, 15. 8. 52 Amtsgericht

2197

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Buchhändlerin Hildegard Ständer, Inh. der Buchhandlung Rudolf Ständer in Witzhausen, ist der Vergleichstermin auf den 12. September 1952, 10.30 Uhr, vertagt. VN 4/52

Witzhausen, 19. 8. 52 Amtsgericht

2198

Der Kaufmann Walter Goetze in Wolfhagen, Bezirk Kassel, hat durch einen am 20. August 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Karl Büchel in Wolfhagen, Bezirk Kassel, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. VN 1/52

Wolfhagen, 20. 8. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvolle Versteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor

der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2199

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung und zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 24, Art. Nr. 712, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 17. Oktober 1952, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle versteigert werden. Lfd. Nr. 41, Gemarkung Bad Wildungen, Kartenblatt 1, Parzelle 1269/1002, Hofraum usw., unter dem durren Nagen, Größe: 6,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Ehefrau des Kaufmanns Harald Giese, Manuela, geb. Schmidt, und 2. die geschiedene Ehefrau Charlotte Edelhoff, geb. Schmidt, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Landrat (Preisbehörde) des Kreises Waldeck hat durch Verfügung vom 13. September 1951 - Tgb. Nr. 1768/51 - das höchstzulässige Gebot auf 35 560 DM festgesetzt. Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde beim Landrat eingelegt werden. K 1/51

Bad Wildungen, 7. 8. 52 Amtsgericht

2200

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eberstadt, Band 41, Blatt Nr. 2614, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Samstag, dem 25. Oktober 1952, 8.30 Uhr, an der Geschäftsstelle Matildienplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 401, Steinbruch im vorderen Steiger, 0,50 Ar, Betrag der Schätzung: 15 DM; lfd. Nr. 2, Flur 14, Nr. 375/1, Ödland im Steiger, 82,24 Ar, Betrag der Schätzung: 2407,20 DM. Höchstzulässiges Gebot: 25 DM und 5171 DM. Zur Abgabe von Geboten auf Flur 14, Nr. 375/1 ist die Vorlage der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer Ludwig Röder in Darmstadt-Eberstadt eingetragen. 3 K 4/51

Darmstadt, 5. 8. 52 Amtsgericht

2201

Zwangsvolle Versteigerung. Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Eberstadt, Band 5, Blatt Nr. 354, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 1. November 1952, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Matildienplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 71, 2/10, Hofreite im Dorf, 2,27 Ar, Betrag der Schätzung: 19 347,50 DM; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 71, 6/10, Grabgarten, daselbst, 4,03 Ar, Betrag der Schätzung: 463 DM. Höchstzulässiges Gebot: 16 000 DM. Der Versteigerungsg-

vermerk ist am 5. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Andreas Göttmann und dessen Sohn Friedrich Göttmann in Eberstadt in beendeter Errungenschaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft eingetragen. 3 K 13/52

Darmstadt, 18. 8. 52 Amtsgericht

2202

Zwangsversteigerung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Traisa, Band 9, Blatt Nr. 559, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 29. Oktober 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 202, Hofreite Nieder-Ramstädter Straße, Grabgarten im Dorf, 4 Ar, Betrag der Schätzung: 6200 DM. Höchstzulässiges Gebot: 6800 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kriegsinvalid Jakob Bauer II. in Traisa und dessen Ehefrau Auguste, geb. Fischer, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 17/52

Darmstadt, 14. 8. 52 Amtsgericht

2203

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erzhausen, Band 4, Blatt Nr. 350, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 814, Gartenland der Obergarten, 2,19 Ar, Betrag der Schätzung: 114.50 DM; lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 815, Hof- und Gebäudefläche Rheinstraße 18, 3,97 Ar, Gartenland der Obergarten, 1,06 Ar, Betrag der Schätzung: 18.000 DM. Höchstzulässiges Gebot: ebenso. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Theodor Berbert in Erzhausen eingetragen. 3 K 26/52

Darmstadt, 12. 8. 52 Amtsgericht

2204

Zwangsversteigerung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und Bruchteilsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 22, Blatt Nr. 1029, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Oktober 1952, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 1245, Graspargarten Alicenstraße (Vorgarten), 1,22 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 1246, Hofreite Nr. 18, daselbst, 3,21 Ar, Betrag der Schätzung: 55.000 DM. Höchstzulässiges Gebot: 55.000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Johann Schnellbacher in Darmstadt und dessen Ehefrau Marie, geb. Plösser, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 28/52

Darmstadt, 14. 8. 52 Amtsgericht

2205

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 9, Blatt Nr. 658, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 22. Oktober 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 173, 14/100, Hofreite im Wasserloch, 0,99 Ar, Betrag der Schätzung: 14.511,50 DM; lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 173, 17/100, Grabgarten, daselbst, 19,49 Ar, Betrag der Schätzung: 1716 DM; lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 174, 1/10, Grabgarten an der alten Seehemer Straße, 6,23 Ar, Betrag der Schätzung: 608,50 DM. Zulässiges Höchstgebot: 13.761,50 DM, 3898 DM und 1246 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1951 und

3. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Heinrich Meyer IX. in Darmstadt-Eberstadt eingetragen. 3 K 59/51

Darmstadt, 4. 8. 52 Amtsgericht

2206

Zwangsversteigerung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 18, Blatt Nr. 1424, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 25. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle; Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 944, Hofreite, Rügenstraße 46, in der Stadt, 1,80 Ar, Betrag der Schätzung: 4000 DM; lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 945, Grabgarten, in der Stadt, 2,71 Ar, Betrag der Schätzung: 500 DM; lfd. Nr. 7, Flur 11, Nr. 3, Acker am Rollenberg, 28,65 Ar, Betrag der Schätzung: 420 DM. Höchstzulässiges Gebot: ebenso. Zur Abgabe von Geboten auf Flur 11, Nr. 3, ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamts in Darmstadt erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Georg Sticksel in Pfungstadt und dessen Ehefrau Sophie, geb. Brack, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 61/51

Darmstadt, 5. 8. 52 Amtsgericht

2207

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 82, Blatt Nr. 4188, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Samstag, dem 18. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildensplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 5, Nr. 70, Hofreite Nr. 25, Graspargarten (Vorgarten), Graspargarten, Annstraße, 1,4 Ar, Betrag der Löschung 126.000 DM. Höchstzulässiges Gebot: 156.000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Verlagsbuchhändler Wolfgang Schröter in Darmstadt eingetragen. 3 K 65/51

Darmstadt, 5. 8. 52 Amtsgericht

2208

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Seckbach, a) Band 44, Blatt 1939, und b) Band 68, Blatt 2874, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 12. November 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden: Band 44, Blatt 1939: lfd. Nr. 8, Gemarkung Seckbach, Flur J, Flurstück 1204, Weingarten im Kirchgarten, 1,43 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 925, Weingarten, am Wust, 1,86 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1038, Garten, im Bachgrund, 1,54 Ar; Band 68, Blatt 2879: lfd. Nr. 1, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1037, Garten, im Bachgrund, 1,51 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1040, Garten, im Bachgrund, 0,75 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1034, Garten, im Bachgrund, 0,57 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1035, Garten, im Bachgrund, 0,87 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1036, Garten, im Bachgrund, 1,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Willi Liese in Frankfurt am Main eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke bei der Stadt Frankfurt (Main) hat durch Bescheid vom 5. März 1952 - Kr/Mth - das höchstzulässige Gebot festgesetzt wie folgt: Gemarkung Seckbach: I. Flur H, Flurstück 1035, 0,87 Ar; Flurstück 1036, 1,81 Ar; Flurstück 1037, 1,51 Ar; Flurstück 1038, 1,54 Ar; Flurstück 1039, 0,59 Ar; Flurstück 1040, 0,75 Ar, zusammen 7,07

Ar = 1920 DM. Die Grundstücke bilden als Obstgarten eine wirtschaftliche Einheit. Eine Höchstpreisfestsetzung für jedes einzelne Flurstück ist preisrechtlich nicht möglich. 2. Flur H, Flurstück 925, 1,86 Ar, 355 DM; 3. Flur J, Flurstück 1204, 1,43 Ar, 245 DM, zusammen 2520 DM. Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung der Einspruch bei der Preisbehörde zu. 81 K 132/51

Frankfurt/Main, 13. 8. 52 Amtsgericht

2209

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 16, Band 8, Blatt Nr. 345, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. November 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden: Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 221, lfd. Nr. 7, Flurstück 361/18, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 0,42, 1,27 Ar; lfd. Nr. 8, Flurstück 493/18, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33a, 0,57 Ar; lfd. Nr. 9, Flurstück 494/18, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 0,42, 0,64 Ar; lfd. Nr. 10, Flurstück 1076, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33a, 0,05 Ar; lfd. Nr. 11, Flurstück 496/18, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 0,42, 0,002 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Gustav Hermann Friedrich in Frankfurt (Main) eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 9. Mai/18. Juni 1952 - Kr./Mth. - mit der Maßgabe, daß die Kriegssachschadensansprüche dem Berechtigten verbleiben, wie folgt festgesetzt worden: a) für alle Grundstücke zusammen auf 39.200 DM; b) für die Grundstücke, Flur 221, Flurstücke 361/18, 494/18 und 496/18 auf 12.000 DM; c) für die Grundstücke, Flur 221, Flurstücke 493/18 und 495/18 ohne etwaigen Konzessionswert der Gastwirtschaft auf 27.200 DM mit dem Hinweis, daß geringe Teile der Gebäude und Außenanlagen auf Grund und Boden der Flurstücke 494/18 und 496/18 errichtet seien. Gegen den Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch oder Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen, soweit der Bescheid ein jedem Beteiligten gegenüber nicht bereits rechtskräftig geworden ist. 81 K 6/52

Frankfurt/Main, 13. 8. 52 Amtsgericht

2210

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Landwirtes Heinrich Heres in Lauter bei Grünberg als Miterben des am 22. Juni 1914 verstorbenen Privatiers Johann Georg Heres in Frankfurt/Main das im Grundbuch von Ffm., Bezirk 15, Band 14, Blatt 546, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 182, Flurstück 25, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Speicherstraße 10, Ecke Schleußenstraße, hält 2,64 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Privatier Johann Georg Heres, Frankfurt/Main, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main durch Bescheid vom 10. Mai 1952 - Kr/Mth - auf 48.000 DM festgesetzt worden, wobei die Ansprüche für Kriegsschäden den Berechtigten verbleiben. Gegen diese Festsetzung ist binnen 2 Wochen ab Zustellung der Terminbestimmung der Einspruch bei der Preisbehörde gegeben. 81 K 90/50

Frankfurt/Main, 7. 8. 52 Amtsgericht

2211

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Margrethenau, Band III, Blatt Nr. 108, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Margrethenau, Flur 1, Nr. 23/5, Grundsteuermutterrolle 2, Holzung, Schneeberg, Plan 18 W, 117,37 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Margrethenau, Flur 2, Nr. 31, Holzung, die Röthertannen, Plan 3 W, 158,29 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Margrethenau, Flur 5, Nr. 24, Wiese, an der Straße, Plan 53, 9,64 Ar; lfd. Nr. 10, Margrethenau, Flur 2, Nr. 97/39, Acker, in der Röth, 23,78 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Margrethenau, Flur 2, Nr. 101/39, Acker, in der Röth, 23,78 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Margrethenau, Flur 3, Nr. 217/78, Hofraum, im Dorfe, 1,14 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Margrethenau, Flur 3, Nr. 222/178, Hofraum, im Dorfe, 0,86 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Margrethenau, Flur 3, Nr. 221/79, Gebäudesteuerrolle 6, bebauter Hofraum im Dorfe, 1,10 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Margrethenau, Flur 3, Nr. 223/80, mit Hausgarten, Haus Nr. 2, 3,63 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Margrethenau, Flur 4, Nr. 17, Acker, an der Grenze, 34,59 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Margrethenau, Flur 2, Nr. 173/70, Wiese, am Gerhards, 3,26 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Böckels, Flur 5, Nr. 22, Grundsteuermutterrolle 23, Wiese, das Bremstfeld, 17,10 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 27, Wiese, die Mengelswiese, 18,85 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 28, Wiese, die Mengelswiese, 12,46 Ar; lfd. Nr. 24, Gemarkung Böckels, Flur 5, Nr. 126/20, Wiese, die Elwiesen, 41,41 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Böckels, Flur 5, Nr. 127/20, Wiese, die Elwiesen, 6,35 Ar; lfd. Nr. 26, Gemarkung Rex, Flur A, Nr. 118/49, Grundsteuermutterrolle 22, Acker, Steinbachfeld, 58,91 Ar; lfd. Nr. 27, Gemarkung Rex, Flur D, Nr. 41, Acker, Sandacker, 89,26 Ar; lfd. Nr. 28, Gemarkung Wiesen, Flur 2, Nr. 80, Grundsteuermutterrolle 24, Acker, am Schneeberg, Plan 60, 41,21 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Josef Dreifürst in Margrethenau eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist für die Grundstücke durch Bescheid des Landrats - Preisbehörde - in Fulda vom 21. Juli 1952 auf 30.537 DM festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen den Bescheid der Preisbehörde Beschwerde einlegen. Die Abgabe von Geboten bedarf der bauerngerichtlichen Genehmigung. 5 K 5/52

Fulda, 14. 8. 52 Amtsgericht

2212

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gießen, Band 26, Blatt Nr. 1194, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 26. November 1952, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Ktbl. IV, Parzelle 53/10, Wohnhaus am kleinen Steinweg links, Bergerstraße 21, 1,71 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Ktbl. IV, Parzelle 52/10, Grabgarten daselbst, 3,22 Ar, höchstzulässiges Gebot: 47.000 DM für beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Heinrich Georg Böger, Schlossermeister, und seine Ehefrau Frieda, geb. Theiß, beide wohnhaft in Nieder-Ohmen, zu je 1/2, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot von 47.000 DM ist vom Preisamt der Stadt Gießen am 3. September 1951, Abt. 704/III Az. Wi/Pf 1641, festgesetzt worden. Innerhalb zwei Wochen kann jeder der an dem Vollstreckungsverfahren Beteiligten bei der genannten

Stelle Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluss erheben. 6 K 12/51. Gießen, 20. 8. 52. **Amtsgericht**

2213

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 17, Blatt Nr. 1319, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. November 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur V, Parzelle 22/21, Hofreite der Ochsenwald, 7,19 Ar, höchstzulässiges Gebot: 21 519 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute: a) Schreiner Otto Sauer in Dreieichenhain; b) Henriette, geb. Fritsch in Dreieichenhain in Erwerbsgemeinschaft eingetragen. 5 K 5/52

Langen, 19. 8. 52

Amtsgericht**2214**

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Egelsbach, Band 19, Blatt Nr. 1688, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. November 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen bei Frankfurt/M., Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur XI, Nr. 155, Acker auf dem Karschewiesenweg, 8,97 Ar, höchstzulässiges Gebot: 125 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Katharine Klotz, geb. Reinhard, von Egelsbach/Hessen, eingetragen. 5 K 9/52

Langen, 21. 8. 52

Amtsgericht**2215**

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Offenthal, Band 9, Blatt Nr. 726, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstückshälfte, am 29. Oktober 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur I, Nr. 2044/2, Hofreite hinter dem Graben, 5,97 Ar, höchstzulässiges Gebot: 7700 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Arbeiter Konrad Klöbmann zu 1/2, b) dessen Ehefrau Dorothea, geb. Cott, zu 1/2, eingetragen. 5 K 17/51

Langen, 19. 8. 52

Amtsgericht**2216**

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-

buch von Urberach, Band 20, Blatt Nr. 1516, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, Hofreite im alten Seewald, am 22. Oktober 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen (Frankfurt/Main), Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur II, Nr. 81/1, Hofreite im alten Seewald, 21,12 Ar, höchstzulässiges Gebot: 35 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Elektromonteur Philipp Köhler, b) dessen Ehefrau Dorothea, geb. Rickert, beide Urberach/Hessen, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. 5 K 12/52

Langen, 13. 8. 52

Amtsgericht**2217**

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/Main-Bieber, Band 37, Blatt 1885, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (13. Juni 1952) auf den Namen der Ehefrau des Schriftsetzers Peter Wäss, Frau Elisabeth Wäss, geb. Sperl, in Offenbach (Main)-Bieber, eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 409/1, Acker in den Klumpenäckern, 6,16 Ar, höchstzulässiges Gebot 770 DM; lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 109, Acker auf dem Viehweg, 6,06 Ar, höchstzulässiges Gebot 303 DM; lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 11, Acker daselbst, 10,19 Ar, höchstzulässiges Gebot 509,50 DM; lfd. Nr. 4, Flur 7, Nr. 339, Acker hinter der Siebeneichensee, 6,63 Ar, höchstzulässiges Gebot 1160,25 DM; lfd. Nr. 5, Flur 7, Nr. 340, Acker daselbst, 6,62 Ar, höchstzulässiges Gebot 1158,50 DM, am Freitag, dem 17. Oktober 1952, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Grundstückspreisbehörde des Magistrats der Stadt Offenbach/Main zulässig. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 35/52

Offenbach/Main, 18. 8. 52 **Amtsgericht****2218**

Zwangsversteigerung. Das nachstehend bezeichnete Grundstück nämlich: Grundbuch für Wald-Michelbach, Band 27, Blatt 1019; Ord. Nr. 1, Flur 1, Nr. 157/2, Bauplatz am Kirchberg, 3,69 Ar, Betrag der Schätzung 738 DM, Wert des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes: 17 000 DM, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Katharina Reh, geb. Bernd, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich

Reh in Wald-Michelbach im Grundbuch eingetragen war, soll am Dienstag, den 21. Oktober 1952, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle (Sitzungssaal) versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsversteigerung. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat in Heppenheim am 10. Juli 1952 unter Aktenzeichen „Gew. u. Pr. U.-XXI/2/195“ auf den Betrag von 17 500 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung hat jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte das Recht, binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt worden ist, Beschwerde beim Landrat zu erheben mit dem Ziele, bis zum Beginn des Versteigerungstermins eine Änderung dieser Festsetzung herbeizuführen. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. K 3/52

Wald-Michelbach, 24. 7. 52 **Amtsgericht****2219**

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 29. Oktober 1952, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 233, Blatt 3503, eingetragene Eigentümern am 18. Januar 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Frau Eugenie Feiks, geb. Ziekler, Witwe, in Wernigerode, und Miteigentümer, eingetragene Grundstück: Gemarkung Wiesbaden, Ktbl. 64, Parzellen 595/107, 558/106 usw., 608/138, Wohnhaus mit Hofraum, Wallufer Straße 2, 5,92 Ar. Der Verkehrswert des Hausgrundstücks ist auf 89 000 DM festgesetzt worden. Im Höchstfalle können 110% dieses Wertes = rund 98 000 DM, als Stopp Preis zugelassen werden. Beschwerde hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden zu 633/P 376/52. 6a K 2/52

Wiesbaden, 29. 7. 52

Amtsgericht**2220**

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 29. Oktober 1952, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Dotzheim, Band 67, Blatt 1775, eingetragene Eigentümern am 28. Februar 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Karl August Dauer in Wiesbaden-Dotzheim und 3 Miteigentümer, eingetragene Grundstück: Gemarkung Dotzheim, Ktbl. 68, Parzelle 301/7160, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Karnweg, 3,32 Ar. Der Verkehrswert des Hausgrundstücks ist auf 7800 DM festgesetzt worden. Im Höchstfalle können 110% dieses Wertes = rund 8600 DM als Stopp Preis zugelassen wer-

den. Beschwerderecht hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633 P 318/52. 6a K 9/52

Wiesbaden, 28. 7. 52 **Amtsgericht****2221**

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 29. Oktober 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Schierstein, Band 36, Blatt 1044, eingetragener Eigentümer am 21. März 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Maurer Wilhelm Schlein in Wiesbaden-Schierstein, eingetragene Grundstück, Gemarkung Schierstein, Ktbl. 26, Parzelle 46, a), b), c), d) Wohnhaus mit abges. Abort, Holzstall, Holz- und Schweinestall, Waschküche, Dotzheimer Straße 20, 2,52 Ar. Der Verkehrswert ist auf 3400 DM festgesetzt worden. Im Höchstfalle können 110% dieses Wertes = rund 3700 DM als Stopp Preis zugelassen werden. Beschwerderecht hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633 P 258/52. 6a K 13/52

Wiesbaden, 28. 7. 52

Amtsgericht**2222**

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 29. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, die im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 138, Blatt 2620, eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bäckermeister August Boß in Wiesbaden, eingetragene Grundstücke: Gemarkung Wiesbaden, Ktbl. 79, Parzellen 248/18 und 247/18, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Kapellenstraße 37, 10,75 Ar und 7,03 Ar, Grundsteuerrollen Nr. 3021, Gebäudesteuerrolle Nr. 3021. Heutiger Verkehrswert des Hausgrundstücks: 87 000 DM, im Höchstfalle können 110% dieses Wertes = 95 700 DM als Stopp Preis zugelassen werden. Beschwerderecht hiergegen binnen zwei Wochen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633/P 1008/51. 6a K 44/51

Wiesbaden, 18. 7. 52

Amtsgericht**2223**

Die Firma Crystalleria Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Groß-Umstadt ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 1952 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr wegen etwaiger Forderungen zu melden.

Crystalleria GmbH, in Liquidation

Die Liquidatoren:

Hohlwein Dr. Warthorst

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzettelungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zelle DM —,50. Nichtamtlicher Teil DM —,70 — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500